

Arbeiterrechts-Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 45 am 6. November 1915

Inhalt:

	Seite	Seite
Mieter und Mietszession.		
Kriegsfragen. Ein besonderes Mietkündigungrecht der Kriegsteilnehmerwitwen. — Zur Kriegshinterbliebenenversorgung. — Doppelleistungen für Kriegshinterbliebene. — Zur Frage der Wohnungszahlung an die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Vermissten.	49	
Arbeiterversicherung. Kriegswochenhilfe. — Die Barleistungen der Kriegswochenhilfe sind auch solchen Landarbeiterinnen zu gewähren, deren Ehemänner ohne Anbruch auf Barleistung gegen Krankheit versichert waren. Auch wegen Ansprüche aus den Kriegswochenhilfeverordnungen ist die Verweisung der Streitfrage an das R. V. zulässig. — Die Zwangsstrafenentlassungen sind nicht berechtigt. Arbeitgeberbeiträge für die Zeit der Entlassung eines nach § 517 R. V. D. befreiten Erschlaffenmitteldes zu erheben. — Ansprüche unfallverletzter Un-	51	
ständiger während der Wartezeit. — Das Entschuldigungsverfahren der Unfallversicherung. — Kriegsgebildefangene und Unfallrente. — Verweichte Gegend: Betriebsgefahr. — Ueber die Ersatzansprüche der Knappschaftspensionskassen.		54
Verfügungsgesetz für Angestellte. Ist das Verkaufsverfahren von Konsumvereinen nach dem Verfügungsgesetz für Angestellte versichert?		59
Arbeits- und Dienstvertrag. Anwendbarkeit des § 343 B. G. B. (Gerabiegung einer verwirkten Strafe) gegenüber der Lohnverwirkung aus § 134 Abs. 1 B. G. D.		61
Vereinsrecht. Lohnfragen sind keine sozialpolitischen, sondern rein wirtschaftliche Fragen.		62
Bürgerliches Recht. Besteht eine Verpflichtung zur Vornahme von Operationen bei Schadenersatzansprüchen?		63
Zivilprozeßrecht. Zur Pfändung des Arbeitslohnes.		64

Mieter und Mietszession.

Eine kurze Darstellung des geltenden Rechtszustandes.

Durch das am 20. Juni 1915 in Kraft getretene neue Gesetz betreffend die Einschränkung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen ist eine wesentliche Veränderung des durch das B. G. geschaffenen, also seit dem 1. Januar 1900 bestehenden, Rechtszustandes herbeigeführt worden. Dieses Gesetz ist namentlich für den großstädtischen Mieter, der es außerordentlich häufig mit Mietszessionen, Mietspfändungen und Beschlagnahme der Miete durch Einleitung der Zwangsverwaltung zu tun hat, von außerordentlicher Bedeutung; es erscheint daher geboten, den nunmehr geschaffenen Rechtszustand zu klären und Frommen insbesondere der arbeitenden Bevölkerung kurz zusammenzufassen und durch geeignete Beispiele zu erläutern.

I.

An sich war und ist der Vermieter in seinem Verhältnis zum Mieter zur Verfügung über den Mietzins im weitesten denkbaren Umfange berechtigt; der Mieter kann also aus eigenem Recht der Abtretung oder Pfändung der einzelnen Mietzinsansprüche nichts in den Weg legen, muß vielmehr an denjenigen Rechtsnachfolger des Vermieters, auf den die fällig gewordenen Mietbeträge durch Abtretung oder Pfändung übergegangen sind, Zahlung leisten, wenn er sich nicht den vertragsmäßigen oder gesetzlichen Folgen der Nichtzahlung aussetzen will. In dieser Beziehung hat auch das neue Gesetz keine Änderung geschaffen; es muß also auch jetzt der Mieter die Abtretung oder Pfändung der Mietsansprüche unbedingt gegen sich gelten lassen, sofern sie ihm nur vorschriftsmäßig mitgeteilt ist. Liegen bei Fälligkeit der einzelnen Mietrate mehrere dem Mieter ordnungsmäßig mitgeteilte Abtretungen oder Pfändungen dieser Rate vor, so hat der Mieter, wenn er nicht Gefahr laufen will, an den unrichtigen Gläubiger zu zahlen, das Recht, die fällige Mietsrate bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Er muß sich zu diesem Zweck auf die Gerichtsschreiberei begeben, dort das Geld zur Hinterlegung einzahlen und dabei erklären, daß er auf Rückzahlung verzichte und ersuche, diejenigen Personen, die die Miete in Anspruch nehmen, von der erfolgten Hinterlegung zu benachrichtigen. Mit der so erfolgten Hinterlegung wird der Mieter von seiner Zahlungspflicht aus dem Mietvertrage frei.

Da die Hinterlegung als Zahlung gilt, muß sie rechtzeitig, d. h. innerhalb der im Mietvertrage vorgesehenen Zahlungsfrist erfolgen; hinterlegt der Mieter nach Ablauf dieser Frist, so setzt er sich, obwohl die Miete abgetreten oder gepfändet ist, event. der Räumungsfrage des Vermieters aus.

II.

Ganz anders ist das Verhältnis des Vermieters im Falle der Abtretung oder Pfändung der Mieten gegenüber dem Hypothekengläubiger.

Nach dem bisher geltenden Rechtszustand waren Verfügungen des Vermieters über die Mieten — dazu gehört auch die gerichtliche Pfändung — den Hypothekengläubigern gegenüber insoweit wirksam, als sie das bei Vornahme der Verfügung laufende und das nächste Kalendervierteljahr betrafen. Dies galt natürlich nur für den Fall, daß der Hypothekengläubiger nicht schon vorher die Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsvollstreckung durchgeführt hatte; denn mit diesem Zeitpunkt hörte jedes Verfügungsrecht des Hauseigentümers über die Mieten auf. War aber zum Beispiel eine Mietsabtretung am 7. Oktober 1914 erfolgt und wurde die Zwangsverwaltung erst am 10. Oktober 1914 eingeleitet, so war die Abtretung wirksam für die Zeit bis zum 31. März 1915. Der Mieter mußte also, sofern er monatweise zahlte, trotz der am 10. Oktober 1914 eingeleiteten Zwangsverwaltung die Mieten für die Monate November bis März nicht an den Zwangsverwalter, sondern an den Zessionar zahlen.

Dieser durch die Rechtsprechung noch außerordentlich verschärfte Rechtszustand führte namentlich in den großen Städten zu einem ungeheuerlichen System von Schiebungen, unter dem häufig genug nicht nur die Hypothekengläubiger, sondern vor allem auch die Mieter empfindlich zu leiden hatten. Der Zustand wurde allmählich so unerträglich, daß sich auf das Drängen aller beteiligten Kreise die Regierung veranlaßt sah, das hier in Rede stehende neue Gesetz zu erlassen, dessen Grundzüge im folgenden behandelt werden sollen.

III.

Das neue Gesetz bringt für die Regelung der Verhältnisse, soweit ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren nicht in Frage kommt, keine Änderung des bestehenden zu I dargelegten Rechtszustandes. Anders dagegen liegt es in den Fällen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung.

Daraus folgt, daß auch jetzt sämtliche Schuldner, sofern sie von der neuen Verordnung Nutzen haben wollen, die alten Pfändungsbeschlüsse durch Erinnerung bei demjenigen Amtsgericht, welches den Beschluß erlassen hat, anfechten müssen.

Kann für Schulden der Eltern das an diese von den Kindern zu zahlende Kostgeld gepfändet werden?

Die alte, arbeitsunfähige und rentenlose Witwe W. in Witten lebt einzig und allein von dem Verdienst ihres bei ihr wohnenden und geistig beschränkten Sohnes, welcher pro Tag nur 3,80 Mk. verdient.

Durch Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß wurde der Sohn aufgefordert, seiner Mutter kein Kostgeld mehr zu zahlen, sondern dasselbe an einen Gläubiger der Mutter abzuführen. Die gegen diesen Beschluß eingereichte Erinnerung wurde vom Amtsgericht mit der kurzen Bemerkung zurückgewiesen, der Beschluß entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Auch das Land- und Oberlandesgericht bestätigten die Zulässigkeit der Pfändung. In der Begründung der landgerichtlichen Entscheidung heißt es:

„Zur Begründung der Beschwerde wird angeführt, daß die Schuldnerin keinerlei Rente beziehe und auf das angewiesen sei, was ihr der Drittschuldner — der Sohn — ins Haus bringe, so daß die gepfändeten Beträge tatsächlich gesetzliche Unterhaltsbeiträge darstellten, die unbedingt für die Schuldnerin notwendig seien. Dem Drittschuldner würde überdies auf dem eingeschlagenen Wege der pfandfreie Lohn nicht freigelassen, da er täglich nur 3,80 Mark verdiene.

Die Beschwerde des Drittschuldners erscheint ohne Weiteres als nicht gerechtfertigt. Durch das Lohnbeschlagnahmengesetz ist nur die Unpfändbarkeit des Arbeitslohnes in gewissem Umfange und unter gewissen Voraussetzungen bestimmt. Das Gesetz und sein Zweck reichen aber nicht so weit, die sichere Existenz des Arbeiters unter allen Umständen zu gewährleisten. Wird wie hier der Anspruch auf Kost- und Logisgeld gegen ihn gepfändet, so kann das äußerstenfalls dahin führen, daß der Drittschuldner Unterkunft und Beköstigung verliert. Praktisch hat dieser Umstand nicht eine solche Bedeutung erlangt, daß der Gesetzgeber in dieser Hinsicht gesetzgeberische Maßnahmen getroffen hat, zumal der Arbeiter regelmäßig die Möglichkeit hat, sich eine Wohnung und Verpflegung bei Leuten zu suchen, bei denen Pfändungen von Forderungen nicht stattfinden.

Aber auch die Beschwerde der Schuldnerin ist unbegründet. Ihre gesetzlichen Unterhaltsforderungen gegen ihren Sohn sind zwar nach § 850 Nr. 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfen. Vorliegend erhält sie aber die gepfändeten Beträge für Gewährung von Kost und Logis und ihre damit zusammenhängenden persönlichen Leistungen. Mag auch richtig sein, daß der Drittschuldner zu ihrem Unterhalt dadurch beiträgt, daß er ihr diese Einnahmequelle eröffnet, so ist der Charakter des gesetzlichen Unterhalts bei dieser Art der Zuwendung doch nicht gewahrt. Das Vorrecht des § 850 Nr. 2 Z.P.O. greift daher nicht Platz.

Landgericht Bochum: T. 254/15.

Hält man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes, dann ist die Entscheidung allerdings richtig und die Art der obigen Pfändung zulässig. Ob es aber im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, derartige Pfändungen zuzulassen, muß doch noch wohl

bezweifelt werden. Würde der Sohn der Pfändung folgen und einen Teil seines Verdienstes an den Gläubiger abführen, dann stände er sich ja ungünstiger als jeder andere Arbeiter, dem für eigene Schulden nur der Verdienst über 2000 Mk. fortgenommen wird. Ganz so schlimm, wie die Entscheidung aussieht, ist sie für den Sohn aber nun auch nicht. Führt dieser an den Gläubiger nichts ab, dann muß er verklagt werden. Und wird er selbst wegen Nichtbefolgung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses zur Zahlung verurteilt, dann kann man ihm auch nur das nehmen, was er über 2000 Mk. verdient.

H. A.

Das Ehrenwort in wirtschaftlichen Dingen — ein Verstoß gegen die guten Sitten.

Eine für Krankenkassen wie für Ärzte gleich wichtige Entscheidung hat kürzlich das kgl. sächsische Oberlandesgericht (Dresden) getroffen. Im neuesten Heft der Annalen des Oberlandesgerichts wird das Urteil von Mitgliedern des Gerichts erörtert. Man erfährt daraus, daß ein Ärzteverband einem Arzt 2000 Mk. unter der Bedingung geliehen hatte, daß er innerhalb 10 Jahren von jeder Absicht, sich an einem anderen Orte niederzulassen, dem Verbandsvorher Mitteilung mache und daß er ohne Genehmigung des Vorstandes keine Stelle bei einer Krankenkasse, einem Berufsverein, Sanitätsverein oder einer ähnlichen Körperschaft annehme! Falls er trotzdem gegen diese Bedingungen verstoße, verfallte sofort das Darlehen und eine Vertragsstrafe von 2000 Mk. Der Arzt hatte auf Verlangen des Verbandes außerdem sein Ehrenwort gegeben, die Bedingungen zu erfüllen. Nach etwa drei Jahren jedoch sah sich der Arzt genötigt, eine Stelle bei einer Krankenkasse anzunehmen, worauf der Verband die 4000 Mk. einflagte. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und den Versuch des Verbandes, durch das abgenommene Ehrenwort einen Zwang auf den Arzt auszuüben, als einen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 B.G.B.) erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision des Verbandes abgewiesen und ausgesprochen, daß zwar die Bindung des aus einem Vertrage Verpflichteten durch Ehrenwort unter Umständen rechtlich zulässig sein könne, daß jedoch grundsätzlich die Ehre nicht in vermögensrechtlichen Beziehungen zu Gunsten anderer verwertet werden dürfe. Und zwar, „weil die Ehre als ideales Gut einen Teil des Persönlichkeitsrechts des Menschen bildet und eine Grundlage seiner Existenz ist“.

Aus diesem Grunde verstoße hier die Verpfändung des Ehrenwortes durch den Ärzteverband gegen die guten Sitten und damit sei (§ 139 B.G.B.) der ganze Vertrag nichtig.

Aus den Gründen des Urteils sind folgende besonders wichtig:

„Es ist nicht angängig, das Rechtsgut der Ehre zur Erzwingung einer so untergeordneten, der Ueberwachung des Darlehensempfängers dienenden Verpflichtung einzusetzen, gegen die, zumal bei der Länge der Zeit (10 Jahre!), leicht verstoßen werden kann, ohne daß eine vorsätzliche Zuwiderhandlung oder ein Verschulden vorliegt. Der Schuldner läuft dabei Gefahr, daß der Vorwurf der Ehrlosigkeit gegen ihn erhoben werden kann, auch wenn er gar nicht unehrenhaft gehandelt hat. . . . Nur zum Schutz besonderer, wichtiger Interessen kann der Gewissenszwang, den die Verpfändung der Ehre auf den Schuldner ausübt, gerechtfertigt sein, und nur einer wirklich ehrlosen Handlung darf durch eine Verpfändung der Ehre vorgebeugt werden.“

Das Reichsgericht hat bereits früher ähnlich entschieden.

M. M. K.

Verfahren der Zwangsversteigerung dasjenige der Zwangsverwaltung einleiten lassen.

1. Ist auf Antrag des Gläubigers die Zwangsverwaltung allein oder in Verbindung mit der Zwangsversteigerung angeordnet und hat der Grundstückseigentümer vorher über die Mieten nicht verfügt, so ist die Rechtslage naturgemäß einfach. Dann hat der Mieter alle von Einleitung der Zwangsverwaltung ab bis zu deren Aufhebung fällig werdenden Mietraten ausschließlich an den Zwangsverwalter zu zahlen; denn die Einziehung der Mieten stellt ja gerade den wesentlichsten Inhalt der Verwaltungsbefugnis dar, die durch Einleitung der Zwangsverwaltung in vollem Umfang vom Eigentümer auf den Zwangsverwalter übergeht.

2. Für den Mieter treten im Falle der Zwangsverwaltung aber sofort schwerwiegende Zweifel auf, wenn — was namentlich in großstädtischen Verhältnissen außerordentlich häufig vorkommt — der Grundstückseigentümer vor Einleitung der Zwangsverwaltung über die Mieten freiwillig oder zwangsweise verfügt hat. Es fragt sich, wer in diesem Falle die nach Einleitung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Mietraten zu beanspruchen hat, der Zwangsverwalter oder der dritte Gläubiger.

Das neugeschaffene Gesetz bestimmt nur hierüber, daß die Abtretung oder Pfändung der Mieten nur insoweit Wirksamkeit behält, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit der Beschlagnahme laufende Vierteljahr bezieht.

Ein Beispiel: Der Mieter hat den Mietzins monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu entrichten. Am 15. Mai tritt der Eigentümer des Grundstücks den am 1. Juli fälligen Zins dem K. ab. Am 20. Mai wird die Zwangsverwaltung eingeleitet. Dann behält die Abtretung ihre Wirksamkeit, denn sie ist erfolgt für Mietzins, der zur Zeit der Beschlagnahme bereits lief. Der Mieter hat also am 1. Juli den Zins an K. zu zahlen. Wäre dagegen in unserem Falle der Mietzins monatlich oder vierteljährlich im Voraus zu entrichten, so würde die Abtretung oder eine etwaige vor der Beschlagnahme erfolgte Pfändung der Mietzinsforderung durch die Beschlagnahme ihre Wirksamkeit verlieren, da der Zeitraum, für den der abgetretene oder gepfändete Teil des Mietzinses zu zahlen ist, zur Zeit der Beschlagnahme noch nicht zu laufen begonnen hatte. In diesem Falle wäre der Mietzins also an den Zwangsverwalter zu zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Zwangsverwaltung in den letzten 15 Tagen des letzten Monats des Kalendervierteljahres erfolgt ist. Dann behält die Abtretung oder Pfändung für das nächste Vierteljahr ihre Kraft, und der Zins ist am 1. Juli an den Abtretungsempfänger oder pfändenden Gläubiger zu zahlen.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß der Mieter, wenn er der Gefahr doppelter Mietzahlung entgehen will, sich in keinem Falle auf die Vorausbezahlung noch nicht fälliger Mietraten einlassen darf; dies darf er auch dann nicht, wenn ihm etwa der Vermieter für diesen Fall eine Ermäßigung der Miete bewilligt. Wie schon nachgewiesen ist, kann er, wenn er vor Fälligkeit gezahlt hat, Gefahr laufen, nochmals zahlen zu müssen, wenn auf seine verfrühte Zahlung die Einleitung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung folgt.

Nehmen wir an, daß der Mieter den Zins monatlich oder vierteljährlich im Voraus zu entrichten hat. Nächster Zahlungstermin ist der 1. Juli. Am 15. Mai entrichtet der Mieter dem Eigentümer

vorzeitig den erst am 1. Juli fälligen Zins. Am 20. Mai wird die Zwangsverwaltung des Grundstücks eingeleitet. Dann muß der Mieter am 1. Juli den Zins an den Zwangsverwalter nochmals zahlen, da die Zahlung von Mietzins für einen Zeitraum, der zur Zeit der Einleitung der Zwangsverwaltung noch nicht lief, den Hypothekengläubigern gegenüber unwirksam ist. Der Mieter hat zwar einen Anspruch auf Rückzahlung des im Voraus zahlbaren Mietzinses an den Grundstückseigentümer; großen Wert wird dieser Anspruch gegen einen Mann, dem der Verlust seines Grundstücks droht, in der Regel nicht haben. Unschädlich ist die verfrühte Zahlung des Mietzinses nur dann, wenn sie in den letzten 15 Tagen des letzten Monats des Kalendervierteljahres für den nächsten Monat oder das nächste Vierteljahr geschieht.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß der durch das neue Gesetz geschaffene Rechtszustand außerordentlich verwickelt ist, und daß es im Einzelfalle insbesondere dem der Arbeiterklasse angehörigen Mieter sehr häufig nicht möglich sein wird, auf Grund eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage sich darüber klar zu werden, wer von denjenigen Personen, die die Miete in Anspruch nehmen, der wirklich Empfangsberechtigte ist. Es ist daher dem Mieter dringend zu empfehlen, wenn irgend eine Gelegenheit zur Einholung zuverlässiger Rechtsauskunft gegeben ist, diese Gelegenheit zu benutzen und sich nicht auf die eigene Beurteilung des Sachverhältnisses zu verlassen; denn jeder Irrtum gerade in diesen Fragen ist von schwerwiegenden Folgen für den zahlenden Mieter begleitet, der, wenn er an der falschen Stelle gezahlt hat, kaum jemals in der Lage sein wird, seinen Schaden durch Rückgriff gegen den Grundstückseigentümer wieder gut zu machen, andererseits aber neben dem Geldverlust noch die große Gefahr läuft, durch Nichtzahlung der Miete an den wirklich berechtigten Empfänger das Recht zur Räumungsklage zu begründen. Rechtsanwalt Roth.

Kriegsfragen.

Ein besonderes Mietkündigungsrecht der Kriegsteilnehmerwitwen.

Der Bundesrat hat, datiert vom 7. Oktober 1915, über das Recht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zur Kündigung eingegangener Mietverträge eine Verordnung erlassen, deren Wortlaut wie folgt ist:

§ 1. Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht des Erben abweichend von den Vorschriften im § 569 B.G.B. geregelt ist, kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist.

§ 2. Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 3. Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1 oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer Woche bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet, Widerspruch erheben. Das Gericht hat Abschrift des Widerspruchs dem Gegner zur Erklärung mitzuteilen.

Das Gericht entscheidet darüber, ob trotz des Widerspruchs die Kündigung wirksam ist. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde. Bei dieser

a) Fall der Zwangsversteigerung.

Die Einleitung der Zwangsversteigerung führt an sich eine Beschlagnahme der Mieten nicht herbei; es steht also in diesem Falle der Mietzins weiterhin dem Eigentümer zu. Hat er über die Mietforderung freiwillig oder zwangsweise verfügt, so ist diese Verfügung dem Mieter gegenüber wirksam und dieser muß an dem neuen Gläubiger Zahlung leisten. Hierbei besteht nur folgende, durch das neue Gesetz geschaffene Einschränkung:

Von dem Augenblick an, in dem der Zuschlag rechtskräftig erteilt ist, steht der Mietzins nur dem Ersteher zu.

Hätte also der frühere Grundstückseigentümer freiwillig oder zwangsweise über den Mietzins auch für die Zeit nach dem Zuschlag verfügt, oder hatte er sich von dem allzu sorglosen Mieter die Miete für die Zeit nach Erteilung des Zuschlages sogar schon zahlen lassen, so ist all das dem Ersteher gegenüber unwirksam; der Mieter muß also für die Zeit von Erteilung des Zuschlages ab die Miete nochmals an den Ersteher zahlen.

Diese neue Regelung macht dem Mieter besondere Vorsicht zur Pflicht. Nehmen wir ein Beispiel:

Der Mieter hat am 2. April vom Grundstückseigentümer die Nachricht erhalten, daß dieser die im voraus zahlbare, am 1. Juli fällige Miete an den X. abgetreten habe oder der Mieter hat dem Eigentümer auf dessen Bitte, vielleicht gegen das Zugeständnis einer Ermäßigung, schon am 2. April den erst am 1. Juli fälligen, im voraus zahlbaren, Mietzins gezahlt, oder es ist am 2. April dem Mieter ein Gerichtsbeschuß zugestellt worden, durch den der am 1. Juli fällige, im voraus zahlbare, Mietzins für den N. N. gepfändet ist. Der 1. Juli kommt heran. Die Zwangsversteigerung schwebt noch. Im Mietvertrage ist nun aber dem Mieter die Räumungsflage für den Fall angedroht, daß er den Mietzins nicht innerhalb dreier Tage nach Fälligkeit zahlt. Er entrichtet deshalb den Zins am 1. Juli an den Eigentümer, beziehungsweise, wenn dieser ihn abgetreten hat oder der Zins ihm abgepfändet ist, an den Abtretungsempfänger oder den pfändenden Gläubiger. Am 8. Juli wird das Grundstück in der Zwangsversteigerung dem Y. zugeschlagen, am 22. Juli wird der Zuschlagsbescheid rechtskräftig. Dann muß der Mieter den Mietzins für die Zeit vom 22. Juli ab an den Ersteher noch einmal zahlen. Das ist schon dann nicht angenehm, wenn es sich um monatlich zu entrichtenden Mietzins handelt, so daß der Mieter nur für die Zeit bis zum 1. August noch einmal zahlen muß, sehr viel schlimmer aber bei vierteljährlich zahlbarem Mietzins.

Wie schützt sich der Mieter gegen diese Gefahr? Er zahlt in einem solchen Falle den Mietzins nicht, sondern hinterlegt ihn. Dies ist aber, wohlverstanden, nur dann zulässig, wenn es sich um im Voraus zahlbaren Mietzins handelt. Nicht statthaft ist die Hinterlegung dagegen, wenn, um bei unserem Beispiel zu bleiben, der am 1. Juli fällige Mietzins nachträglich, also für das am 30. Juni abgelaufene Vierteljahr oder den Monat Juni zu entrichten ist. Hinterlegung darf nur bei Ungewißheit über die Person des Berechtigten erfolgen. Eine solche besteht aber nicht, wenn es sich um nachträglich zahlbaren Zins handelt, denn, wie oben bemerkt, ist die Einleitung der Zwangsversteigerung auf die Frage, wem der Mietzins zukommt, ohne Einfluß; es steht also

in diesem Falle der Mietzins seinem vollen Betrage nach dem Grundstückseigentümer beziehungsweise Abtretungsempfänger oder pfändenden Gläubiger zu. Dagegen empfiehlt sich die Hinterlegung, wenn der am 1. Juli fällige Zins sich auf die zukünftige Zeit bezieht; denn es ist anzunehmen, daß die Versteigerung des Grundstücks im Laufe der mit dem 1. Juli beginnenden Mietsperiode erfolgen wird; der Mieter kann aber nicht wissen, wann der Zuschlag erteilt werden wird, so daß er den Zeitpunkt, bis zu dem er an dem alten und von dem ab er an den neuen Eigentümer zahlen muß, nicht kennt. Deshalb empfiehlt sich die Hinterlegung, die dieselbe Wirkung wie die Zahlung hat. Der Eigentümer kann also nicht etwa auf Räumung klagen, weil der Mieter nicht an ihn gezahlt hat. Der Mieter wird durch die Hinterlegung von seiner Schuld frei. Nach dem Zuschlag müssen sich dann der ehemalige und der neue Mietzinsberechtigte über die Verteilung der hinterlegten Summe auseinandersetzen.

Von dem Grundsatz, daß dem Ersteher, von der rechtskräftigen Erteilung des Zuschlages an, der Mietzins gebührt, gibt es aber eine Ausnahme: Wenn zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung der Eigentümer über den Mietzins für das laufende Vierteljahr zugunsten eines Dritten verfügt hatte (etwa durch Abtretung) und er Zuschlag des Grundstücks an den neuen Eigentümer noch in demselben Vierteljahr erfolgt, so gebührt dem Dritten der Mietzins für das ganze laufende Vierteljahr. Wenn also am 1. April der Eigentümer den am 1. Juli nachträglich zahlbaren Mietzins für das Vierteljahr vom April bis Juli dem N. N. abtritt, am 2. April die Zwangsversteigerung eingeleitet wird und am 10. Juni X. Y. durch rechtskräftigen Zuschlagsbescheid Eigentümer des Grundstücks wird, so steht der Mietzins für die Zeit bis zum 1. Juli dem N. N. zu. Dieser Fall wird in der Praxis selten vorkommen, denn die Versteigerung von Grundstücken vollzieht sich in der Regel nicht so rasch.

Das im Vorstehenden dargelegte System des neuen Gesetzes ist aber noch durch eine andere Ausnahme durchbrochen. Wenn nämlich die Beschlagnahme des Grundstücks durch Einleitung der Zwangsversteigerung erst in den letzten 15 Tagen des Kalendervierteljahres erfolgt, behält eine vorher getroffene Verfügung des Eigentümers über den Mietzins für das folgende Vierteljahr, in ausdrücklicher Abweichung von der früher dargelegten Vorschrift, Rechtswirkung. Hat also z. B. der Eigentümer am 1. Mai den Mietzins für das dritte Quartal (Juli—Oktober) abgetreten und wird am 20. Juni die Zwangsversteigerung des Grundstücks eingeleitet, am 1. September desselben Jahres der Zuschlagsbescheid rechtskräftig, so steht trotzdem die Miete für den Monat September in diesem Ausnahmefall nicht dem Ersteher, sondern dem durch die Abtretung legitimierten Empfangsberechtigten zu.

In diesem Falle wird, auch da bei dem Fälligkeitwerden der Miete für das dritte Quartal die Person des wirklichen Gläubigers nicht mehr zweifelhaft sein kann, der Mieter nicht hinterlegen dürfen, sondern an den in der Session genannten neuen Gläubiger zahlen müssen.

b) Fall der Zwangsverwaltung.

Dieser Fall ist die Regel; denn da die Einleitung der Zwangsversteigerung allein dem Hypothekengläubiger noch nicht zur Sicherstellung der Mieten verhilft, wird er im Normalfall zugleich mit dem

der Militär-Hinterbliebenenversorgung für die Witve nicht mehr als 30 Proz., für die Hinterbliebenen zusammen nicht mehr als 75 Proz. des Arbeitseinkommens des Verstorbenen betragen soll.

Der Mindestbetrag der Zuwendung ist für die Witve 50 Mk. Sie wird gezahlt, wenn das frühere Arbeitseinkommen des Verstorbenen, soweit er zu den Gemeinden gehörte, 1500 bis 1600 Mk. betrug und steigt bei einem Arbeitseinkommen von 1601 bis 1700 Mk. auf 80 Mk. und von da ab bei jedem weiteren 100 Mk. Arbeitseinkommen um je 30 Mk. bis zu dem Einkommen von 2100 Mk. Von dieser Grenze ab tritt eine Erhöhung für jede weitere 100 Mk. im Betrage von 10 Mk. bis zu dem Einkommenhöhe von 3600 Mk. ein und beirägt dann 350 Mk.

Für die hinterbliebene Witve eines Unteroffiziers, Sergeanten usw. beginnt die Zuwendung bei einem Einkommen von 1701 bis 1900 Mk. mit 50 Mk. und steigt bei einem Arbeitseinkommen von 1901 bis 2000 Mk. auf 70 Mk., von da ab bei jedem weiteren 100 Mk. Arbeitseinkommen bis zu 2600 Mark um je 30 Mk. und von da ab bei jedem weiteren 100 Mark Arbeitseinkommen um 10 Mk. Der Höchstbetrag ist bei einem Arbeitseinkommen von 3600 Mk. auch hier mit 350 Mk. erreicht.

Für die hinterbliebene Witve eines Feldwebels usw. beginnt die Zuwendung bei einem Arbeitseinkommen von 2101 bis 2200 Mk. mit 50 Mk., steigt bei den nächsten 100 Mk. Arbeitseinkommen auf 60 Mk. und von da ab bei jedem weiteren 100 Mk. Arbeitseinkommen bis zu 3100 Mk. um je 30 Mk. Von 3100 bis 3600 Mk. für jede weitere 100 Mk. Arbeitseinkommen um je 10 Mk. Auch hier ist der Höchstbetrag dann mit 350 Mk. erreicht.

Bei einem höheren Arbeitseinkommen des Verstorbenen als 3600 Mk. sind Anträge der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums vorzulegen.

Tabellarisch zusammengefaßt ergeben sich folgende Zuwendungen:

Bei einem Arbeitseinkommen v. Mk.	beträgt die Zuwendung für die Witve eines Gemeinen	Unteroffiziers	Feldwebels
bis zu 1500	neben den 400 Mk.	500 Mk.	600 Mk.
1501—1600	nichts	nichts	nichts
1601—1700	50 Mk.	"	"
1701—1800	80 "	"	"
1801—1900	110 "	"	"
1901—2000	140 "	50 Mk.	"
2001—2100	170 "	70 "	"
2101—2200	200 "	100 "	"
2201—2300	210 "	130 "	50 Mk.
2301—2400	220 "	160 "	60 "
2401—2500	230 "	190 "	90 "
2501—2600	240 "	220 "	120 "
2601—2700	250 "	250 "	150 "
2701—2800	260 "	280 "	180 "
2801—2900	270 "	270 "	210 "
2901—3000	280 "	280 "	240 "
3001—3100	290 "	290 "	270 "
	300 "	300 "	300 "
Bei je weiteren 100 Mk. Arbeitseinkommen steigen die Sätze der Zuwendungen um je 10 Mk. und betragen bei 3501—3600	350 Mk.	350 Mk.	350 Mk.

Die hinterbliebenen Kinder erhalten ein Drittel, Vollwaisen ein Drittel des Betrages, den die Witve erhält oder erhalten haben würde. Anträge auf Zuwendungen können bei der Polizeibehörde anhängig gemacht werden.

Für den Nachweis des Arbeitseinkommens werden in erster Linie die Steuerveranlagungen in

Betracht kommen, sonst Bescheinigungen der Arbeitgeber, eventuell sind besondere Ermittlungen anzustellen.

Doppelleistungen für Kriegshinterbliebene.

Nach § 10 Absatz 5 des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften werden, wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstorben oder vermißt wird, die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, der er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. In soweit jedoch den Hinterbliebenen eine Versorgung gewährt wird, sollen die Angehörigenunterstützungen fortfallen. Daraus ist gefolgert worden, daß bis zur tatsächlichen Gewährung der Hinterbliebenenversorgung ein Rechtsanspruch auf die Angehörigenversorgung bestehe, und daß für die Zeit vom Tode des Todes bis zur tatsächlichen Gewährung der Kriegshinterbliebenenversorgung gewissermaßen ein Doppelauspruch auf beide Unterstützungen gegeben sei. Von anderer Seite ist demgegenüber betont, daß die über den Tod des in den Dienst eingetretenen hinaus gewährte Familienunterstützung angerechnet werden müsse. Bisher hatte die Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß die für die ersten zwei Monate nach dem Tode gewährte Familienunterstützung nicht auf die Hinterbliebenenunterstützung angerechnet werde, so daß sich danach eine Doppelunterstützung für den Zeitraum von zwei Monaten ergäbe. Zu einer gerichtlichen Klärung der Streitfrage ist es, soweit uns bekannt, nicht gekommen. In der Waitagung des Reichstags sind auch diese Fragen zum Gegenstand der Erörterung gemacht, und der Reichstag hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Doppelunterstützung auf den Zeitpunkt von drei Monaten gewährt werden solle. Dem hat sich auch der Bundesrat nun angeschlossen, und durch Verordnung vom 30. September 1915 ist bestimmt worden:

Die Familienunterstützung wird während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zuständig sind, weiter gewährt. Etwa darüber hinaus gezahlte Familienunterstützungen gelten als Vorschußzahlungen auf die Hinterbliebenenbezüge und sind bei deren Auszahlung einzubehalten.

Da das Reichsgesetzblatt Nr. 134, in dem diese Verordnung zum Abdruck gelangte, am 6. Oktober 1915 ausgegeben ist, würde die Verordnung am 20. Oktober 1915 in Kraft getreten sein. Ueber die rückwirkende Kraft der Verordnung ist nichts bestimmt. Es ist also zweifelhaft, ob diese Verordnung auch auf die früheren durch den Tod des eingezogenen hervorgerufenen Fälle Anwendung zu finden hat. Man wird sich zugunsten der Hinterbliebenen auf den Standpunkt stellen müssen, daß das der Fall ist.

Die Verordnung bezieht sich natürlich lediglich auf die Reichsunterstützung und erstreckt sich nicht auf die neben dieser etwa noch gewährte Gemeindeunterstützung. Es ist also denkbar, daß die Gemeinde die nach dem Todestag gewährte Unterstützung in vollem Umfange zurückfordern kann. Es wird das allerdings nicht durch Anrechnung auf die Kriegshinterbliebenenrente geschehen können, wenn nicht der Berechtigte damit einverstanden ist, da diese Renten der Pfändung und damit auch der Aufrechnung und Zurückbehaltung nicht unterliegen.

Entscheidung sind die beiderseits geltend gemachten Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen. Die tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtsloftengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (9. Oktober) in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn der Tod des Mieters vor diesem Tage eingetreten war; die Kündigung kann für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichsanstler."

Im § 4 der Verordnung ist ausdrücklich betont, daß die Verordnung auch rückwirkende Kraft hat. Danach können also noch jetzt die Erben von Kriegsteilnehmern etwa eingegangene Mietverträge kündigen.

Zu Zweifeln könnte vielleicht § 2 der Verordnung Anlaß geben: Wann beginnt das Recht zur Kündigung? Man wird sagen müssen, daß es zur Entstehung gelangt in dem Augenblick, an dem die Erben glaubhafte Kenntnis vom Tode des Kriegsteilnehmers haben. Wenn beispielsweise der Tod schon vor dem 1. Oktober erfolgt ist, die Erben aber erst im Laufe des Oktober oder im November Kenntnis vom Tode erlangen, können sie zu dem dann folgenden nächsten Kündigungstermin das Mietverhältnis durch Kündigung aufheben, auch wenn vom Tode selbst an gerechnet der nächste Kündigungstermin am 1. Oktober war. Also nicht der Tod selbst, sondern die Kenntnis des Todes durch die Erben begründet das Recht der Kündigung.

So sehr anzuerkennen ist, daß die Verordnung sich bemüht, den Interessen der Kriegshinterbliebenen gerecht zu werden, so sehr auch muß betont werden, daß das in vielen Fällen doch nur in sehr unvollkommener Weise geschieht. Gerade die Berliner Verhältnisse zeigen das in deutlicher Weise. Nach den Berliner Mietverträgen ist der Mietzins durchweg nach Monaten bemessen, auch in den sehr zahlreichen Fällen, wo nur zu einem oder zwei bestimmten Terminen im ganzen Jahre gekündigt werden kann. Mangels einer anderen Vereinbarung würde bei monatlicher Mietzahlung spätestens am 15. eines jeden Monats zum darauf folgenden Ersten gekündigt werden können. Nun ist die Verordnung in der am 9. Oktober herausgekommenen Nr. 137 des Reichsgesetzblatts veröffentlicht, und da sie am Tage der Verkündung in Kraft getreten ist, am gleichen Tage rechtsgültig geworden. Für alle diejenigen, die Kenntnis vom Tode des Kriegsteilnehmers hatten, mußte in den oben erwähnten Mietfällen die Kündigung spätestens am 15. Oktober zum 1. November erfolgen. Das dürfte in kaum einem einzigen Falle geschehen sein, denn die Verordnung war bis zum 15. Oktober kaum zur Kenntnis der zur Kündigung Berechtigten gekommen. Da sie nun den ersten zulässigen Kündigungstermin, einerlei aus welchen Gründen, versäumt haben, sind sie an den alten Mietvertrag gebunden, auch wenn er noch so lange läuft. Für sie gilt also der Schutz der Verordnung nicht mehr; und damit wird auch der zweite Satz des § 4 der Verordnung nur mehr für einen ganz kleinen Teil der durch den Tod des Kriegsteilnehmers Betroffenen Wirkung haben können.

Aber auch wenn der Berechtigte von seinem Kündigungsrecht Kenntnis hatte, so haben doch vielfach die tatsächlichen Verhältnisse die Ausübung

dieses Rechts vereitelt. Da z. B. in Berlin die übliche Umzugszeit der 1. April und 1. Oktober ist, ein Wohnungswechsel am 1. Januar und 1. Juli nur sehr selten erfolgt, ist es schon sehr schwer, zu einem der beiden letzt erwähnten Termine eine Wohnung zu erhalten. Fast ganz ausgeschlossen ist es aber, zu einem zwischen den Quartalen liegenden Monatsersten, es sei denn, daß gerade ausnahmsweise einmal eine leerstehende Wohnung gefunden werden kann. Die aber sind in der namentlich von den Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer gesuchten Größe von einem Zimmer und einer Küche nicht zu finden.

So sind die Verhältnisse vielerorts.

Soll die Verordnung in vollem Umfange den ihr zugeordneten Wert haben, so müßte eine Kündigung auch noch möglich sein zu dem zweiten zulässigen Termin und, da das Ende des Mietverhältnisses dann immer noch auf einen der zwischen den Quartalen liegenden Monate fallen kann, würde auch vorgesehen werden müssen, daß zum Quartalschluß die Kündigung zulässig ist.

Was nun aber für die Ehefrau gilt, würde noch billigerweise auch den sonstigen Erben eines Kriegsteilnehmers zubilligen müssen, und es würde auch zur Vermeidung jeden Streites bestimmt werden müssen, daß in den Fällen, wo für die Erben die Einsetzung eines Vormundes oder eines Pflegers notwendig ist, die Frist zur Berechnung des Kündigungstermins mit dem Tage der Bestallung zum Vormund oder Pfleger zu laufen beginnt. Bei einer Fassung des § 2, wie sie im nachstehenden gegeben ist, würden die leider noch zu verzeichnenden Härten der Verordnung beseitigt werden können.

§ 2.

Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten oder zweiten zulässigen Termin zu kündigen. Fällt der zweite dieser Termine nicht auf das Ende eines Vierteljahres, kann die Kündigung auch zum Schluß des Vierteljahres erfolgen, in das dieser Termin fallen würde. Auf abweichende Vereinbarungen kann sich der Vermieter nicht berufen.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für die Fälle des § 1. Wenn in Fällen des § 1 für die Erben die Einsetzung eines Vormundes oder Pflegers erforderlich ist, so beginnt die Frist zur Berechnung des Kündigungstermins mit dem Tage der Bestallung als Vormund oder Pfleger.

Es bedarf vielleicht nur dieser Anregung, um die verbündeten Regierungen zu veranlassen, durch einen Nachtrag die Mängel der Verordnung zu beheben.

Für die Arbeitersekretariate sei hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung besonders darauf hingewiesen, daß an sich eine monatliche Mietzahlung noch nicht gleichbedeutend mit der Bemessung des Mietzinses nach Monaten ist. Ist der Mietzins nach Vierteljahren oder gar dem Jahre bemessen, würde gemäß § 565 B.G.B. eine Kündigung spätestens am dritten Werktag zum Schluß des Kalendervierteljahres zulässig sein. W.

Zur Kriegs-Hinterbliebenenversorgung.

Das Kriegsministerium hat nunmehr dem Beschluß des Reichstages in der Maifitzung entsprechend (s. Artikel S. 17, 18, 35 u. 36 der Arbeiterrechtsbeilage 1915) zum Ausgleich von Härten nun auch Grundsätze aufgestellt über besondere Zuwendungen an Kriegswitwen und Waisen. Vorgesehen ist eine einmalige in 12 monatlichen Raten zahlbare widerrufliche Zuwendung, die zusammen mit

Zur Frage der Löhnungszahlung an die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Vermißten.

An die Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermißter kann die Löhnung ganz oder zum Teil gezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß der Kriegsgefangene oder Vermißte ganz oder überwiegend der Ernährer der betreffenden Angehörigen gewesen ist und diese bedürftig sind. Ob dieses der Fall ist, muß durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachgewiesen werden.

Zu den Angehörigen gehören nicht nur die Ehefrau und die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge, sondern auch Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer die Kriegsgefangenen usw. in dem oben bezeichneten Umfange waren.

Die Bewilligung erfolgt durch dasjenige Bataillonskommando, dem der Kriegsgefangene oder Vermißte vor seiner Gefangennahme bzw. seinem Vermißtsein unterstellt war. Anträge sind daher nur an diese Dienststellen zu richten. Die Entscheidung über die Höhe des Betrages und den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung steht letzterem endgültig zu. Es kann die Zahlung bereits nach Ablauf des dritten Monatsdrittels nach dem Monatsdritteln, an dem die Gefangenschaft oder das Vermißtwerden erfolgte, beginnen.

Eventuelle Löhnungszuschüsse, die dem Ernährer der Angehörigen zustanden, werden nicht an die Angehörigen gezahlt, wohl aber eine etwaige Unterkunftsentschädigung, da in der Löhnung eine Entschädigung für die Unterkunft nicht enthalten ist.

Für Angehörige Kriegsgefangener Offizier- und Unterbeamtenstellvertreter wird nur die entsprechende Löhnung nach den Sätzen für Feldwebel, Vizefeldwebel oder Sergeanten bewilligt, da mit dem Augenblick der Kriegsgefangenschaft die Verwendung in einer Offizier- oder Unterbeamtenstelle und damit der Grund zu einer besonderen Besoldung aufhört.

W.

Arbeiterversicherung.

Kriegswochenhilfe.

Zu der Frage, in welchen einzelnen Fällen Wochenhilfe zu gewähren ist, haben der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft durch eine Verfügung an ein Oberversicherungsamt, die im Ministerialblatt für Handel und Gewerbe in Nr. 21 vom 9. Oktober veröffentlicht worden ist, Stellung genommen. Sie betonen zunächst, daß die Frage, ob und inwieweit auf Grund der verschiedenen Bekanntmachungen die Wochenhilfe zu gewähren ist, Sache der zuständigen Spruchbehörden im Einzelfalle sei. Ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, bemerken sie in Übereinstimmung mit dem Reichskanzler, daß nach der Absicht der Bundesratsverordnungen der Krankenkasse und bei Befreiungen dem Arbeitgeber stets die Pflicht zur Zahlung desjenigen Wochengeldes verbleiben solle, welches sie ohnehin zu leisten hätten. Daß ihnen dagegen in keinem Falle eine Mehrleistung an Wochengeld auferlegt werde. Bei Wöchnerinnen, die nicht Ehefrauen von Kriegsteilnehmern seien, werde also hinsichtlich des ihnen auch sonst schon zustehenden oder nicht zustehenden Wochengeldes durch die Verordnungen nichts geändert. Soweit es sich um die Ehefrauen von Kriegsteilnehmern handele, sollen sie mindestens das Wochengeld von täglich 1 M., einschließlich der

Sonn- und Feiertage, erhalten. Es hätten demnach Krankenkasse und Arbeitgeber ihrerseits endgültig nur das zu leisten, was sie ohnehin, d. h. wenn die Verordnungen über Wochenhilfe während des Krieges nicht erlassen worden wären, hätten leisten müssen. Was sie etwa vorläufig darüber hinaus zu leisten haben, werde ihnen aus der Reichskasse ersetzt, auch wenn dieses der volle Betrag des Wochengeldes sein sollte.

Die Darleihen der Kriegswochenhilfe sind auch solchen Landarbeiterinnen zu gewähren, deren Ehemänner ohne Anspruch auf Darleihen gegen Krankheit versichert waren. Auch wegen Ansprüche aus den Kriegswochenhilfeverordnungen ist die Verweisung der Streitfrage an das R.V.D. zulässig.

Verschiedentlich ist von Krankenkassen bestritten worden, daß den Ehefrauen zum Heeresdienst eingezogener Landarbeiter, welche letztere zwar gegen Krankheit, indes mit ermäßigtem Beitrag und ohne jeden Anspruch auf Darleihen (§§ 420, 425) versichert waren, ein Anspruch auf die Darleihen der Kriegswochenhilfe zustehe. Nunmehr hat das Reichsversicherungsamt, an das die Sache zur Entscheidung abgegeben war, diese Frage zugunsten der Wöchnerinnen entschieden. Das ist in einem Urteil vom 28. Juni 1915 — IIa K 68/15 — geschehen. Es heißt in diesem Urteil:

„Der Ehemann der Klägerin ist seit August 1914 Kriegsteilnehmer. Er war vorher ohne Anspruch auf Darleihen nach § 63 der Satzung der beklagten Kasse (§ 420 R.V.D.) länger als 6 Wochen gegen Krankheit bei der Beklagten versichert. Am 1. Januar 1915 ist Klägerin entbunden worden. Sie hat um Wochenhilfe gebeten. Diese hat die beklagte Kasse mit der Begründung verweigert, daß die Klägerin keinen Anspruch auf die Darleihen der Wochenhilfe habe, weil ihr Ehemann ohne Anspruch auf Darleihen versichert gewesen sei. Das Großherzoglich Mecklenburgische Versicherungsamt in Schönberg hat durch Beschluß vom 12. Februar 1915 ausgesprochen, daß der Klägerin nach den §§ 1 und 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1914 Wochenhilfe zu gewähren sei. Hiergegen hat die beklagte Kasse rechtzeitig Berufung eingelegt.“

Zunächst kommt in Frage, ob die Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt nach § 1693 R.V.D. zulässig ist. Der Senat hat diese Frage bejaht. Allerdings entscheidet nach § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 492) bei Streitigkeiten zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen das Oberversicherungsamt endgültig. Damit sollte aber nur zum Ausdruck gebracht werden, daß ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts nicht gegeben, also die Revision ausgeschlossen sein sollte. Eine andere Auffassung wird von Krause in seinem Kommentar zu den Bekanntmachungen des Bundesrats über die Kriegswochenhilfe (S. 78 unter Nr. 2) vertreten. Er bezieht sich auf die Begründung zu § 7 der Bekanntmachung, wonach mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringen Beträge eine Durchführung des Instanzenzuges bis hinauf zum Reichsversicherungsamt nicht erforderlich erscheine. Die Beschränkung der Instanzen sei nach der Begründung um so weniger bedenklich, als die Wirkung der Bekanntmachungen zeitlich beschränkt sei, wodurch die Notwendigkeit gleichmäßiger Endentscheidungen wesentlich gemildert werde. Die Begründung ist dem Reichsversicherungsamt amtlich nicht bekanntgegeben. Sofern sie von Krause richtig wiedergegeben ist, kann sie nur dahin aufgefaßt werden, daß die Revision als solche ausgeschlossen sein sollte. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß § 7 der Bekanntmachung auch die Anwendbarkeit des § 1693 R.V.D. habe ausschließen wollen. Es sollte nur eine vollständige Durchführung des Instanzenzuges im Wege der Berufung und der Revision, aber nicht die Mög-

lichkeit ausgeschlossen werden, Sachen, in denen es sich um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt, einheitlich durch das Reichsversicherungsamt entscheiden zu lassen. Es wäre auch ein unerwünschter Rechtszustand, wenn die zahlreich auftauchenden Zweifelsfragen über die Auslegung von Vorschriften der Kriegswochenhilfe von den Berufungsgerichten endgültig entschieden würden. Eine große Rechtsunsicherheit auf diesem für die Kriegszeit wichtigen Gebiete wäre die notwendige Folge. Hiernach erachtet der Senat entgegen der Ansicht von Krause den § 1693 R.V.O. auf die nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 zu entscheidenden Fälle für anwendbar.

In der Sache selbst ist die Auffassung des Versicherungsamts zutreffend. Da die Voraussetzungen des § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 unstrittig vorliegen, so hat die Klägerin einen Anspruch auf Wochenhilfe, obwohl ihr Ehemann nach der Satzung der Beklagten einen Anspruch auf Barleistungen nicht hätte. Nach § 63 Abs. 3 der Satzung der Beklagten würde allerdings kein Anspruch auf Barleistungen, insbesondere auf das Schwangerengeld (§ 199 R.V.O.) und auf das Stillgeld (§ 200 daselbst) bestehen. Die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 hat aber offenbar allen Wöchnerinnen, welche die Voraussetzungen des § 1 a. a. O. erfüllen, die dort (§ 3) vorgesehenen Leistungen der Wochenhilfe gewähren wollen. Dies folgt aus § 6 a. a. O., wonach es einer Satzungsänderung für die Kassen nicht zu dem Zwecke bedarf, um die Satzung mit den Bestimmungen der Bekanntmachung in Einklang zu bringen. Vielmehr sollen in allen Fällen die Vorschriften der Bekanntmachung ohne weiteres Platz greifen.

Hiernach bestimmt sich der Anspruch der Klägerin lediglich nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914. Diesen Anspruch hat die erste Instanz nur dem Grunde nach festgestellt. Hiergegen war nichts zu erinnern, da zu der Zeit, als die Entscheidung dieser Instanz erging, der Umfang der Leistungen aus § 3 der Bekanntmachung sich noch nicht übersehen ließ. Es hätte aber dabei nach § 1668 Abs. 2 R.V.O. eine vorläufige Leistung angeordnet und dem Betrage nach festgestellt werden sollen. Das Reichsversicherungsamt war in der Lage, die der Klägerin zustehenden Leistungen endgültig zu bestimmen, da inzwischen die in Nr. 2 und 4 a. a. O. für das Wochen- und das Stillgeld vorgesehenen Zeiten vollständig abgelaufen sind.

Da die Kasse nach ihrer Mitteilung vom 13. März 1915 gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung beschlossen hat, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei zu gewähren, so kann die Klägerin an Barleistungen — nur solche hat sie verlangt — lediglich das Wochen- und das Stillgeld in Höhe von 50 Pf. für 12 Wochen mit zusammen 42 Pf. verlangen. Die Klägerin hat, wie in der Berufungsinstanz festgestellt, während der ganzen Zeit von der Niederkunft ab bis zum 25. März 1915 ihr Kind gestillt. Die Kasse hat daher der Klägerin im ganzen 98 Pf. zu zahlen.

Hiernach ist die Vorentscheidung, welche die Zahlungspflicht der Kasse dem Grunde nach bejaht hat, gerechtfertigt.

Die Zwangskrankenkassen sind nicht berechtigt, Arbeitgeberbeiträge für die Zeit der Erkrankung eines nach § 517 R.V.O. befreiten Ersatzkassenmitgliedes zu erheben.

Nach § 383 R.V.O. sind bei Arbeitsunfähigkeit eines Krankenkassenmitgliedes für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Daraus folgert die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt B., daß, wenn eine Krankenkasse keine Krankenhilfe zu gewähren hat, weil gemäß § 517 R.V.O. die eigenen Rechte und Pflichten der Mitglieder ruhen, die Krankenkasse auch im Falle der Erkrankung eines solchen Mitgliedes die Beiträge vom Arbeitgeber trotzdem fordern kann. Das vom Arbeitgeber angerufene Versicherungsamt hat die Ansicht der

Krankenkasse für falsch gehalten und ausgesprochen, daß der Arbeitgeber zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet sei. Die Berufung der Krankenkasse ist vom Reichsversicherungsamt entschieden worden, weil das Oberversicherungsamt sie an dieses gemäß §§ 1799, 1693 R.V.O. abgab. Auch das Reichsversicherungsamt hat die Auffassung der Beschwerdeführenden für unzutreffend gehalten und ausgeführt:

„Für die Entscheidung ist entgegen der Ansicht der Kasse nicht von § 383 R.V.O., sondern von § 517 R.V.O. auszugehen. § 517 a. a. O. regelt das Verhältnis der Versicherungspflichtigen, welche gleichzeitig Mitglieder einer Ersatzkasse sind, zu der Krankenkasse. Hier ist vorgeschrieben, daß für solche Versicherungspflichtigen die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, auf ihren Antrag ruhen und daß ihr Arbeitgeber nur den eigenen Beitragsanteil an die Krankenkasse zu entrichten hat. Dazu bemerkt die Begründung zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung zu § 514 S. 251: „Nur die eigenen Rechte und Pflichten der Kassenmitglieder ruhen im gegebenen Falle. Ihre Arbeitgeber müssen ihre eigenen Pflichten voll erfüllen und haben daher Anspruch auf die vollen Rechte als Arbeitgeber.“ In der allgemeinen Begründung zum zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung (zu vergl. S. 142) ist ferner hervorgehoben, es sei nicht gerechtfertigt, daß der Arbeitgeber bisher von der Pflicht, einen Beitragsanteil für die Mitglieder einer Ersatzkasse zu entrichten, befreit sei. Es heißt dann weiter: Wenn sie selbst (die Versicherungspflichtigen) in solchem Falle von der Pflicht befreit werden, ihren Anteil zur reichsgesetzlichen Versicherung abzuführen, so geschieht dies aus Billigkeitsrücksichten. Für ihre Arbeitgeber aber liegen solche nicht vor. Diese sollen aus dem willkürlichen Entschluß der Arbeitnehmer, sich einer Ersatzkasse anzuschließen, keinen Nachteil, aber auch keinen Vorteil ziehen. Hieraus ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber sämtliche Arbeitgeber auf dem Gebiet der Krankenversicherung hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherung ihrer Beschäftigten ergeben, gleich behandelt wissen will. Diese Maßnahme rechtfertigt sich übrigens auch aus wirtschaftlichen Gründen. Sie ist entsprechend auf dem Gebiet der Invalidenversicherung durchgeführt. Arbeitgeber, die versicherungsfreie Ausländer im Sinne des § 1233 Abs. 1 R.V.O. beschäftigen, zahlen soviel an die Versicherungsanstalt, wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müssen (zu vergl. § 1233 Abs. 2 R.V.O.).

Dagegen verbietet sich nach dem vorstehenden die Annahme, daß auch die Reichsversicherungsordnung Arbeitgeber, welche Ersatzkassenmitglieder beschäftigen, ungünstiger gestellt werden sollten als andere Arbeitgeber. Dieses würde aber der Fall sein, wenn die Vorschrift des § 383 R.V.O., wonach bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten sind, nicht auch auf solche Arbeitgeber angewendet würden, die Versicherungspflichtige im Sinne des § 517 Abs. 1 R.V.O. beschäftigen. Sie kann daher entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nur dahin ausgelegt werden, daß es für ihre Anwendung unerheblich ist, ob ein Einspruch auf Krankenhilfe gegen eine Zwangskasse oder eine Ersatzkasse besteht. Dem stehen auch die Ausführungen von Dahn im Handbuch der Krankenversicherung Anmerkung 3 zu § 383 und von Hoffmann im Kommentar zu § 383, auf welche die Beschwerdeführerin sich beruft, nicht entgegen. Dort ist lediglich ausgeführt, daß § 383 R.V.O. dann angewendet werden könne, wenn zugleich ein Anspruch auf Krankenhilfe bestehe. Daß dieser Anspruch aber gegenüber der Zwangskasse gegeben sein müsse, ist nicht gesagt.“

Berlin.

E. B.

Ansprüche unfallverletzter Ausländiger während der Wartezeit.

Nach § 451 R.V.O. können die Krankenkassen satzungsgemäß bestimmen, daß für unfähig Beschäftigte der Anspruch auf Kassenleistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. Die Allgemeine Ortskrankenkasse zu S a m -

ab, kümmern sich aber wenig um deren Gutachten. Es ist also eine reine Formsache, Geld- und Zeitverschwendung für die armen Verletzten und die Rolle der Versicherungsämter dabei wahrlich nicht beneidenswert. Dies fühlen nun endlich auch die Versicherungsämter, soweit sie sich überhaupt um den bearbeiteten Fall weiter bekümmern. In der Zeitschrift „Zentralblatt für Reichsversicherung“ schildert nun Magistratsyndikus Dr. Seeger Frankfurt a. M. seine Erfahrungen auf diesem Gebiete, die geradezu vernichtend wirken und den Kritiken im Reichstage voll und ganz recht geben. Dr. Seeger prüfte 70 Einspruchsfällen vom letzten Jahre daraufhin, welchen Einfluß das Gutachten des Versicherungsamtes auf den weiteren Verlauf des Verfahrens ausgeübt hatte. Hierbei habe sich rein ziffernmäßig folgendes Bild ergeben: „In keinem der behandelten 70 Einspruchsfälle war dem Einspruch des Verletzten stattgegeben und in Abänderung des erteilten Bescheides ein dem Verletzten günstiger Endbescheid erteilt worden.“ Bei 38 Einsprüchen stimmte allerdings das Gutachten des Versicherungsamtes mit den der Berufsgenossenschaften überein, doch in 32 Fällen wurde gegen die Berufsgenossenschaften entschieden. Von diesen 32 Fällen hatten 25 Verletzte Berufung erhoben und in 16 Fällen „durch Entscheidung des Oberversicherungsamtes“ aufgehoben und in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Versicherungsamtes abgeändert. Ja, von den 32 Fällen wurde in 30 Fällen „die den Verletzten günstige gutachtliche Neußerung des Versicherungsamtes in dem Endbescheid nicht erwähnt“. Die Verletzten wurden also im Unklaren darüber gelassen. Was hat also das ganze Einspruchsverfahren für einen Zweck? D. Seeger meint auch: „Es hat den Anschein, als ob diejenigen Kommissionsmitglieder richtig vorausgesagt hätten, welche erklärten: „Dieses Einspruchsverfahren sei in Wirklichkeit wertlos!“ Er fügt bitter hinzu: „Von der Befugnis des § 1598 R.V.O. Gebrauch zu machen und Ermittlungen anzustellen, um sich auch zur Sache gutachtlich zu äußern, werden die Versicherungsämter kaum eine allzugroße Neigung verspüren, wenn sie berücksichtigen, welchen Wert ihren Gutachten beigelegt wird.“ „Ja, Dr. Seeger konnte sogar in einigen Fällen den Berufsgenossenschaften nachweisen, daß sie die Verletzten direkt belügen, indem sie „die gutachtliche Neußerung in den Entbescheid geradezu auf den Kopf gestellt und in entgegengesetztem Sinne wiedergegeben hatten. In den angeführten Fällen wurde ausgeführt, daß das Versicherungsamt die Herabsetzung oder Entziehung der Rente begutachtet habe, während das Gegenteil der Fall war, und ganz entsetzt ruft Dr. Seeger aus: „Ich glaube, es wird den meisten Lesern schwer fallen, diese eigenartige Wiedergabe des Gutachtens des Versicherungsamtes auf ein Versehen der Berufsgenossenschaft zurückzuführen.“ Ganz interessant ist es daher aus dem Munde eines Magistratsyndikus, diese Urteile über die Rechtlosigkeit der Versicherten und die Statistik der Berufsgenossenschaften zu hören.

Eduard Gräff.

Kriegszivilisafangene und Unfallrente.

Nach § 615 Ziffer 1 R.V.O. ruht die Unfallrente, solange der Rentenberechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt

untergebracht ist. Diese Bestimmung entspricht dem § 94 G.U.V.G., war aber ursprünglich im Unfallversicherungsgezet nicht vorhanden. Sie wurde vielmehr erst mit der Revision der Arbeiterversicherungsgeetze im Jahre 1889 aus dem Invalidenversicherungsgezet übernommen. Bei Schaffung dieser Bestimmung ließ man sich von der Auffassung leiten, daß für solche Fälle, wo eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, kein genügender Anlaß für eine weitere nebenhergehende Fürsorge bestehe. Schon die Rücksicht auf den rechtlichen Arbeiter lasse es nicht zweckmäßig erscheinen, für den inhaftierten Verbrecher gleichsam eine Sparrasse zu errichten, aus der ihm nach der Entlassung aus dem Gefängnis die angesammelte Rente eingebüßt werde, mit der er sich dann ein angenehmes Leben bereiten könne. Dagegen wurde bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, das Ruhen der Rente für eine ungerechtfertigte Härte erklärt (Gebhard und Düttmann, Invalidenversicherungsgezet, S. 349). Auf Untersuchungsgefangene findet § 615 R.V.O. keine Anwendung.

Aus dem Wortlaut der angeführten Bestimmung geht klar hervor, daß von dem Ruhen der Rente nur kriminell bestrafte sowie solche Personen betroffen werden sollen, die einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt überwiesen wurden. Für eine andere Auslegung bietet sich nicht der geringste Anlaß. Gleichwohl wird gegenwärtig bei Versicherungsträgern versucht, die Bestimmung aus § 615 Ziffer 1 R.V.O. auf in deutschen Internierungslagern befindliche Kriegszivilisafangene anzuwenden. Es handelt sich hierbei durchweg um Ausländer, die nach Ausbruch des Krieges teils aus Gründen der staatlichen Sicherheit, teils als Antwort auf die Internierung deutscher Staatsangehöriger in Frankreich, England und Rußland besonderen Internierungslagern zugewiesen wurden.

Wie dabei vorgegangen wird, zeigt das Beispiel der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Section VI, die dem Koffermacher L., der sich als französischer Staatsangehöriger im Internierungslager Holzminde befindet, durch Bescheid die Einstellung seiner 75prozentigen Unfallrente mitteilte. Sie begründete die Einstellung damit, daß, wenn es sich auch bei der Internierung des Verletzten nicht um eine eigentliche Freiheitsstrafe handelt, so doch eine von der Obrigkeit veranlaßte Freiheitsberaubung und Verpflegung auf Staatskosten vorliege, die eine Anwendung des § 615 R.V.O. rechtfertigt. Es wäre nicht verständlich, wenn ein deutsches öffentlich-rechtliches Institut gezwungen werden könnte, dem feindlichen Ausländer neben der vollen Gefangenenerpflegung auch noch Unfallrente zu zahlen. Außerdem sei der Verletzte im Falle der Internierung auch ohne Unfallrente nicht schlechter gestellt wie ein voll erwerbsfähiger Internierter. Es wäre bitterer Spott, wenn eine Gegenmaßnahme, zu der sich die deutsche Regierung gezwungen sah, dazu führen würde, den Feinden nicht unerhebliche Vermögensvorteile einzubringen. Zugleich wird die Frage gestellt: ob wohl in Frankreich oder England ein als Gefangener erklärter Deutscher überhaupt den Mut hätte, derartige Forderungen zu stellen, und was würde man ihm wohl antworten?

Der Versicherte war in diesem Falle geneigt, sich mit der Berufsgenossenschaft auf einen billigen Vergleich zu einigen und für die Dauer seiner Internierung auf einen Teil seiner Rente zu ver-

urg hat für Unständige eine Wartezeit von vier Wochen eingeführt. Ein unständiger Arbeiter, der in das Mitgliederverzeichnis der genannten Kasse eingetragen war, zog sich nun innerhalb der Wartezeit einen Betriebsunfall zu. Mit seinen Ansprüchen an die Kasse wurde er abgewiesen, da diese der Ansicht war, für Unständige, die sich innerhalb der Wartezeit einen Unfall zuziehen, nicht aufkommen zu brauchen.

Auf eingereichte Klage gab das Versicherungsamt Hamburg der Kasse recht und wies den Verletzten mit seinen Ansprüchen ab. Der Kläger könne sich im vorliegenden Falle nur an den Unternehmer wenden, der an Stelle der Kasse einzutreten habe. Der beigeladene Unternehmer war mit Recht der Meinung, daß er nicht mehr tun könne, als dafür zu sorgen, daß die angenommenen Arbeiter Mitglieder einer Krankenkasse wären. Da dies bei dem Verletzten der Fall sei, müsse nicht er, sondern die Kasse Krankenhilfe gewähren.

Das nunmehr angerufene Oberversicherungsamt Hamburg gelangte dann zur Verurteilung der Kasse. Begründend wurde u. a. ausgeführt, daß die Krankenkassen auch den unfallverletzten Unständigen die im § 573 R.V.D. vorgesehenen Leistungen zu gewähren hätten, ganz gleichgültig, ob sie einen Unfall während oder nach Ablauf der Wartezeit erleiden. Dies ergebe sich aus den Motiven zum Gesetz und aus den vorliegenden Kommentaren.

Gegen diese Entscheidung legte die Kasse Revision ein, die dann durch Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 26. Juli 1915 — 11a K. 46/15 — mit folgender Begründung zurückgewiesen wurde.

„Es ist zwar richtig, daß ein Anspruch auf Krankenhilfe bei Erkrankungen, die vor Ablauf einer nach gesetzlicher Vorschrift in der Kassensatzung bestimmten Wartezeit eintreten, im allgemeinen nicht besteht (zu vergl. Hoffmann, Kommentar zur R.V.D. Anmerkung 2 zu § 207 R.V.D.). Dieser Grundsatz erleidet aber eine Ausnahme bei Unfallerkrankungen der auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit Versicherten, die der gewerblichen Unfallversicherung unterstehen. Denn § 573 Abs. 1 R.V.D. schreibt vor, daß solchen Verletzten, wenn sie „gegen Krankheit versichert“ sind, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall Krankenhilfe von den Krankenkassen zu gewähren ist; die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versicherten Unfallverletzten sind während dieser Zeit nach § 577 R.V.D. von anderen Verpflichteten, in der Regel nach Abs. 1 des § 577 a. a. O. von dem Unternehmer zu entschädigen. Der Gesetzgeber unterscheidet hier bei Feststellung des zur Gewährung der Krankenhilfe Verpflichteten also lediglich zwischen versicherten und nichtversicherten Verletzten. Er macht in § 573 und § 577 a. a. O. die Leistungspflicht nicht etwa davon abhängig, ob der Unfallverletzte auch bei sonstigen, nicht durch einen Unfall veranlaßten Erkrankungen einen „Anspruch“ auf Krankenhilfe hat. Diese Feststellung würde unter Umständen lediglich auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von Bedeutung sein, denn nach dem Wortlaut des § 943 Abs. 1 Nr. 1 R.V.D. hat die nach § 942 a. a. O. bei Unfallerkrankungen verletzter landwirtschaftlicher Arbeiter während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall entschädigungspflichtige Gemeinde nicht einzutreten, soweit der Verletzte insbesondere auf Grund der Krankenversicherung „Anspruch“ auf Krankenhilfe hat. Im Gegensatz hierzu wird bei Verletzten, die, wie der Kläger, der gewerblichen Unfallversicherung unterstehen, die Leistungspflicht der Krankenkasse in § 573 Abs. 1 Satz 1 R.V.D. lediglich an die Tatsache des Versicherungseins bei der Kasse, und nicht auch an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Verletzte gegen die Kasse allgemein auch einen Anspruch auf Krankenhilfe hat. Es

ist also nicht § 577 R.V.D. anzuwenden, sondern die Krankenkassen sind bei Unfallerkrankungen gewerblicher Arbeiter entschädigungspflichtig, wenn der Verletzte zwar gegen Krankheit versichert war, aber Krankenhilfe wegen Bestimmung einer Wartezeit bei den vor Ablauf der Wartezeit eintretenden Erkrankungen, die nicht Unfallfolge sind, von der Kasse nicht beanspruchen könnte. Daß diese zunächst aus der Wortfassung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften abgeleitete Auslegung auch der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich unzweifelhaft aus der Begründung zum Entwurfe einer Reichsversicherungsordnung. Dort wird auf S. 296 ausgeführt: „Die Krankenkasse (knappschaftliche Kasse oder Ersatzkasse) hat die im § 593 (573 R.V.D.) bezeichneten Leistungen — vorbehaltlich ihres Rückgriffs aus § 596 (576 R.V.D.) wegen der Mehrleistungen — auch dann voll zu gewähren, wenn Personen zwar gegen Krankheit versichert sind, aber das Recht auf die Leistungen der Krankenversicherung erst nach Ablauf einer gewissen Zeit erwerben (§§ 220, 479), jetzt §§ 207 und 451 R.V.D.“

Hiernach ist die Krankenkasse verpflichtet, dem Kläger nach Maßgabe des § 573 Abs. 1 R.V.D. Krankenhilfe zu gewähren. Der Kläger gehörte auch zweifellos zu den gegen Krankheit versicherten Verletzten. Denn er hat durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Kasse, die vor dem Unfall erfolgt ist, die besonderen Voraussetzungen erfüllt, die bei unständig Beschäftigten an die Erwerbung der Kassenmitgliedschaft nach § 442 Abs. 3 R.V.D. geknüpft sind. Die Revision der Kasse war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.“

Das Einspruchsverfahren der Unfallversicherung

Im Vorentwurf der Reichsversicherungsordnung wollte man das Feststellungsverfahren nicht der Berufsgenossenschaft, sondern dem Versicherungsamt überlassen. Dieses unparteiische Amt sollte nicht allein bei der erstmaligen Festsetzung der Rente mitwirken, es sollte auch über die Herabsetzung oder Aufhebung der festgestellten Renten in erster Linie befinden. Es sollten also Berufsgenossenschaft und Versicherungsamt Hand in Hand arbeiten, ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete bewerten. Doch die Unternehmer waren mächtiger als die Vorstände der Ortskrankenkassen. Sie brachten schon durch ihren Protest diese Vorlage zu Fall, während alle Verschlechterungen gegen die Ortskrankenkassen glatt durchgeführt worden sind. Die Regierung gab also nach und die Berufsgenossenschaften konnten als Erfolg buchen, daß ein neues Verfahren beschlossen wurde, welches ihren Interessen wahrlich nicht zu nahe trat. Es wurde beschlossen, daß die Berufsgenossenschaft weiterhin einen Vorbescheid an den Verletzten zu erlassen hat, gegen den innerhalb Monatsfrist Einspruch bei der Berufsgenossenschaft erhoben werden kann. Da nun das Rekursverfahren auch noch erheblich eingeschränkt wurde, so sollte in diesen Fällen, in denen also das Oberversicherungsamt endgültig zu entscheiden hatte, das Versicherungsamt als „1. Instanz“ mitwirken, sein amtliches Gutachten über den Fall selbst abgeben. Als nun von Arbeitgeberseite darauf hingewiesen wurde, daß sich die Berufsgenossenschaften doch nicht um das Gutachten der Versicherungsämter kümmern würden, wurde ganz erboßt von Unternehmerseite erwidert: „Es sei mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Berufsgenossenschaften sich nach dem Ergebnis des Einspruchsverfahrens richten werden.“ Die Praxis hat den Zweifeln ganz recht gegeben; die Berufsgenossenschaften erlassen ruhig ihre Bescheide, setzen die Rente nach Gutdünken fest, setzen sie herab, heben sie ganz auf und die Verletzten können ja dann den Einspruch dagegen erheben. Die Berufsgenossenschaften geben natürlich auch dann in diesen Fällen die Akten an die Versicherungsämter

zichten. Darauf ging aber die Berufsgenossenschaft — selbstverständlich lediglich aus patriotischen und Gefühlsgründen — nicht ein. Deshalb blieb nichts übrig, als die Entscheidung des Großherzoglichen Oberversicherungsamts Braunschweig anzurufen. Dieses gab der Berufsgenossenschaft auf ihre Frage eine ziemlich kräftige Antwort, hob die angefochtene Entscheidung auf und verurteilte sie zur Weiterzahlung der 75prozentigen Rente an den Verletzten. In der Entscheidung wird die Bezugnahme auf § 615 R.V.O. als verfehlt bezeichnet. Diese Bestimmung sei eine Ausnahmsvorschrift und deshalb eng auszulegen. Eine analoge Anwendung verbiete sich auch deshalb, weil die Beklagte sich damit zum Gesetzgeber mache und etwas in das Gesetz hineinlege, woran der Gesetzgeber gar nicht gedacht habe. Es sei zuzugeben, daß der Kläger mit seiner hohen Rente überreichlich ausgestattet ist. Da er aber auf diese Rente einen Rechtsanspruch habe, müsse diesem genügt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie in Feindesland mit Forderungen Deutscher verfahren werden mag.

Ob sich die Berufsgenossenschaft mit dieser Entscheidung zufrieden gibt, ist zurzeit noch zweifelhaft. Jedenfalls wird aber auch das Reichsversicherungsamt zu seiner anderen Auffassung kommen. Die Rentengewährung an die Unfallverletzten ist keine Sache, die gefühlsmäßig je nach der staatlichen Zugehörigkeit erfolgen kann, sondern gründet sich, wie alle Leistungen der sozialen Versicherungsgesetzgebung, auf wohlverworbene Rechte. Das gilt für alle Versicherte, demnach auch für die sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer, insoweit sie als entschädigungsberechtigte Versicherte in Frage kommen. Die von der Berufsgenossenschaft für die Renteneinstellung angeführten Gründe sind deshalb nach seiner Richtung nicht haltbar. Durch die Rentenleistung an den internierten Versicherten erwächst ihr kein über die pflichtmäßigen Leistungen hinausgehender Aufwand. Daß dem Reich durch die Internierung eines verletzten Ausländers Kosten entstehen, trifft zwar zu, geht aber die Berufsgenossenschaft nichts an. Ebensowenig kann dem internierten Verletzten aus der Internierung ein Rentenverlust erwachsen, da er diese nicht verschuldet, sondern es sich hierbei lediglich um eine im Interesse des Reichs liegende Maßnahme handelt.

Mt.

Verfuchte Gegen: Betriebsgefahr.

Die unter der vorstehenden Ueberschrift in der Nr. 32 des „Correspondenzblattes“ vom 7. August 1915 beiliegenden Rechtsbeilage abgedruckte Entscheidung des R.V.A. vom 18. Februar 1915 — Todesfall an Malaria infolge Stiches einer Anophelesmücke — hat in den Kreisen der Berufsgenossenschaften wieder einmal Staub aufgewirbelt. In Nr. 15 der „Berufsgenossenschaft“ vom 15. August 1915 wird in dem Bericht über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften vom 21. Mai 1915 mitgeteilt, daß als Punkt 21 der Tagesordnung dieser Verhandlungen die Entscheidung des R.V.A. zum Gegenstand der Erörterungen gemacht worden ist. Der Syndikus des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften, Dr. Reizer, hat über die Entscheidung des R.V.A. berichtet und auf die weittragenden Folgen des in dem Urteil vertretenen Standpunktes hingewiesen. Es wurde beschlossen, von einer kritischen Behandlung der Entscheidung

in der Öffentlichkeit vorläufig Abstand zu nehmen, dagegen die Herren Direktor Schausseil, Dr. Ostern und Dr. Reizer mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit zu betrauen.

In welcher Richtung die weitere Verfolgung der Angelegenheit geschehen soll, ist leider aus dem Bericht nicht ersichtlich. Da die Rechtsprechung unabhängig ist, kann nur angenommen werden, daß auf den Reichstag im Sinne einer Aenderung der gesetzlichen Vorschriften eingewirkt werden soll. Mir scheint eine Einschränkung der Vorschrift oder auch eine Aenderung der Rechtsprechung dem Interesse der Unternehmer sehr zu widersprechen. Sie decken sich hier völlig mit den Interessen der Versicherten. Jede Einschränkung der Ereignisse, die als Betriebsunfälle zu gelten haben, mindert natürlicherweise den Schutz der Unternehmer vor privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen, die von Versicherten erhoben werden können. Ein solcher Ersatzanspruch ist ja nur beseitigt beim Vorliegen eines Betriebsunfalles. Wenn auch in Fällen, wie ein solcher der Entscheidung des R.V.A. zugrunde lag, wohl kaum Ersatzansprüche an den Unternehmer gestellt werden können, so würde doch, wenn solche Fälle dem Schutze der U.V. entzogen werden sollen, jeder Monteur die privatrechtliche Sicherstellung seiner Hinterbliebenen verlangen, ehe er sich in eine Gefahr begibt, der er erliegen kann. Sollte eine Aenderung der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung die Sachlage so gestalten, würde natürlich die Arbeiterpresse als berufene Vertreterin der Interessen der Arbeiter die erforderliche Aufklärung in den in Betracht kommenden Kreisen über diesen Punkt verbreiten.

Mancher Unternehmer würde sich dann allerdings sehr wundern; er wird auf seine Beiträge zur Berufsgenossenschaft verweisen und meinen, daß er doch dafür die Kosten der U.V. trage, um von allen privatrechtlichen weiteren Verpflichtungen frei zu sein.

Daß das Vorgehen der Berufsgenossenschaft namentlich in der Frage der sogenannten Unfälle des täglichen Lebens für die Betriebsunternehmer sehr ungünstige Folgen zeitigen kann, bedarf kaum einer Auseinandersetzung. Anstatt daß die Berufsgenossenschaften sich bemühten, die dem einzelnen Unternehmer drohende Last durch mögliche Erweiterung des Begriffs des Betriebsunfalles zu mindern, rufen sie für den einzelnen Unternehmer die Gefahr einer Zahlungspflicht herauf, die die U.V. dem einzelnen hat abnehmen und der Gesamtheit der Unternehmer hat auflegen wollen. Der vorliegende Fall beweist das wohl mit seltener Klarheit.

Wiffell.

Ueber die Ersatzansprüche der Knappschaftspensionenkassen.

Nach dem alten Rechte der G.U.V. konnten Kassen, Gemeinden oder Armenverbände, die einen Unfallverletzten vorübergehend unterstützt hatten, als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der dem Verletzten zustehenden Unfallrente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch nehmen. War die Unterstützung eine fortlaufende, so konnte die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente gefordert werden. Die Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts als letzte rechtssprechende Instanz für Preußen über die Berechtigung solcher Ersatzansprüche hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß die von einer Knappschaftspensionenkasse gewährte Krankenunterstützung und die

daran anschließende Knappschaftspension eine einheitliche fortlaufende Leistung sei. Es sei unerheblich, daß die bare Unterstützung dem Betrage nach während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewechselt habe und daß sie teils als Krankengeld, teils als Knappschaftspension gewährt werde. Dieser Umstand vermöge die Zerlegung der ihrem Wesen nach einheitlichen Unterstützung in mehrere voneinander getrennte Unterstützungen nicht zu rechtfertigen. Daraus ergab sich nun, daß die sonst für Unfallverletzte bestehende Möglichkeit, von der 13. Woche an in beschränktem Umfange eine Doppelleistung zu beziehen, einmal vom Träger der Unfallversicherung, und zum anderen von der Krankenkasse, welche letzterer nur ein Teil ihrer Aufwendungen ev. ersetzt wurde, für die Mitglieder der Knappschaftspensionsklassen in Fortfall kamen.

Der durch das G.U.V.G. geschaffene Rechtszustand ist nun durch die R.V.D. in mehrfacher Beziehung geändert worden. Die R.V.D. unterscheidet grundsätzlich scharf zwischen dem Umfang, in welchem der Anspruch der Krankenkassen usw. auf Ersatz aus der Unfallentschädigung erwächst, also überhaupt erst begründet ist (§ 1506) und dem Gegenstande und Maß des wirklichen Zugriffs auf bestimmte Rententeile zur Befriedigung des in seinem bestimmten Umfange begründeten Ersatzanspruchs (§ 1507, Begründung zum Entwurf einer R.V.D., Seite 445). Der § 1506, der nach § 1528 auch auf den Ersatzanspruch der Knappschaftsvereine Anwendung findet, schreibt vor, daß, soweit für Kassenleistungen Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, der Anspruch nur begründet ist bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Ansprüche auf Kassenleistung und Rente zusammentreffen. Die R.V.D. geht grundsätzlich davon aus, daß der Ersatzanspruch dem Versicherten die halbe Unfallrente freilassen muß. Zu diesem Zweck wird die Bemessung des Umfangs des Anspruchs bereits in die Zeit seiner Entstehung nicht erst in die des Zugriffs verlegt. „Es müssen, um den Umfang des Ersatzanspruchs zu bestimmen, die Verpflichtungen der Krankenkassen und die des Trägers der U.V. in derjenigen Zeit erfasst und verglichen werden, für welche beide Leistungen nebeneinanderstehen. Der Ersatzanspruch der Krankenkassen ist in seinem Umfange nach demjenigen Betrage festzustellen, welchen die Kassen für ihre Leistungen beim Zugriffe auf die gleichzeitige Unfallrente zum Ersatz in Anspruch nehmen dürften. Damit ist dann der Umfang des Ersatzanspruchs von vornherein und grundsätzlich gleichbleibend begrenzt“ (Seite 446, 447 a. a. O.). Das Maß des wirklichen Zugriffs auf die Unfallrente wird in § 1507 der R.V.D. dahin bestimmt, daß auf laufende Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden darf. Die R.V.D. hält damit hinsichtlich des Zugriffs den bisherigen Rechtszustand (§ 25 Abs. 5 des G.U.V.G.) aufrecht. Daß in § 1506 lediglich der Umfang des Ersatzanspruchs, in § 1507 das Maß des Zugriffs geregelt werden sollten, und beide Vorschriften durchaus getrennt voneinander gehalten werden müssen, läßt die Begründung zum Entwurf einer R.V.D. erkennen, in der es Seite 447 heißt: „Für diesen Ersatzanspruch, der so (d. h. gemäß § 1506 des Gesetzes) in seinem Umfange nach der Zeit seiner Entstehung bestimmt ist, kann der Ersatzberechtigte sich dann an wirklich verfügbare Renten halten. Das wird in § 1488 (§ 1507 des Gesetzes) geregelt. Auch bei diesem wirklichen Zugriff soll dem Versicherten die halbe Unfallrente

frei bleiben. Dagegen sieht der Entwurf, nachdem die Zeitdauer der Kassenleistungen von vornherein bei der Begrenzung des Umfangs des Ersatzanspruchs als Voraussetzung berücksichtigt worden ist, nunmehr davon ab, auch den Zugriff nur auf Rententeile, die auf einen der Unterstützungszeit entsprechenden Zeitraum entfallen, zuzulassen.“

Das Ergebnis dieser Regelung ist also, daß der Ersatzanspruch höchstens in Höhe der Hälfte der Unfallrente zur Entstehung gelangt, die auf die Zeit fällt, für welche die Ansprüche auf Kassenleistungen und Rente zusammentreffen, daß aber wegen des in dieser Höhe entstandenen Anspruchs Ersatz aus der laufenden Unfallrente bis zu ihrer halben Höhe ohne zeitliche Beschränkung verlangt werden kann. Das Verhältnis der §§ 1506 und 1507 zueinander tritt klar zutage, wenn man von dem Fall abieht, daß die Kassenleistungen die halbe Unfallrente erreichen oder übersteigen. In diesem Falle sind der Umfang des Ersatzanspruchs und das Maß des Zugriffs gleich. Sind aber die Kassenleistungen geringer, als die auf die Zeit dieser Leistungen entfallende halbe Rente, so ist der Ersatzanspruch in Höhe der Leistungen begründet. Es kann in diesem Falle aber die Unfallrente in jedem Monat nicht etwa nur in Höhe der auf einen Monat entfallenden Kassenleistung, sondern darüber hinaus bis zur halben Höhe der Unfallrente in Anspruch genommen werden, so daß der Ersatz der Leistungen in einem kürzeren Zeitraum erfolgt als die Zeit der Leistungen betragen hat.

Daraus beschränkt sich also der Umfang des Ersatzanspruches eines Knappschaftsvereins nach § 1506 der R.V.D. stets auf die halbe Rente für die Zeit, für welche die Ansprüche auf die Leistungen des Knappschaftsvereins und auf die Unfallrente zusammentreffen.

Daß die Rechtslage so ist, ist in einer grundsätzlichen Entscheidung des Großen Senats des R.V.A. vom 15. Mai 1915 — Aktenzeichen: IIa E. 39/14. G. — zum Ausdruck gekommen. Da diese Entscheidung weiteren Kreisen noch nicht bekannt zu sein scheint, und da die Knappschaftsvereine vielleicht noch an ihrem bisherigen dem früheren Recht entsprechenden Standpunkt festhalten, dürfte der Hinweis auf die neue Rechtslage von Bedeutung sein.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

Ist das Verkaufspersonal von Konsumvereinen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert?

I.

Der Personenkreis, der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte Versicherten ist im § 1 in Anlehnung an § 1226 Ziffer 2-6 R.V.D. abgegrenzt. Das ist geschehen, weil, wie die Begründung zum Entwurf S. 92/93 sagt, die praktische Abgrenzung dieses Personenkreises durch die langjährige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes annähernd klargestellt sei. Bezüglich der Gruppe der Handlungsgehilfen hat die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes eine Umgrenzung jedoch nicht gegeben. Das liegt daran, daß die Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen nach dem früheren und auch dem jetzigen Recht der Invalidenversicherung unter allen Umständen gegeben ist, auch wenn Mitglieder

dieser Berufsgruppe nicht in einem Handelsgewerbe beschäftigt sind. Sie fallen dann unter allen Umständen unter den Begriff der Arbeiter. Da diese letzteren naturgemäß nicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert sind, müssten die für dieses Gesetz bestellten rechtspredenden Instanzen selbständig den Begriff des Handlungsgehilfen definieren. Das Obergerichtsgericht hat nun in einer in der September-Nummer der Amtlichen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unter Nr. 42 S. 177 abgedruckten Entscheidung Stellung zu der Frage nehmen müssen, ob der Bankkontrollleur einer Genossenschaftsbank Handlungsgehilfe im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte sei und hat diese für zahlreiche, in die Zehntausende gehende Angestellte von Genossenschaften bedeutungsvolle Frage wie folgt verneint:

„Die Annahme des Rentenausschusses, daß B. als Handlungsgehilfe anzusehen sei, ist rechtsirrtümlich. Die Angestellten einer eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sind keine Handlungsgehilfen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des § 59 des Handelsgesetzbuches. Diese Genossenschaften sind allerdings nach § 17 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 bezw. 20. Mai 1898 als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen, soweit das Genossenschaftsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Sie betreiben aber, da sie keine Gewinnzwecke verfolgen, sondern nur die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern bestrebt sind, kein Handelsgewerbe und sind daher keine Handelsgesellschaften im Sinne des § 6 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches. Ihre Angestellten sind daher, da sie nicht in einem „Handelsgewerbe“ angestellt sind (zu vergl. § 59 des Handelsgesetzbuches), keine Handlungsgehilfen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (zu vergl. auch Menzel, Schulz, Siefert a. a. O. S. 58).“

Es ist ganz unverständlich, wie das Obergerichtsgericht zu dieser engen Auslegung des Begriffs „Handlungsgehilfe“ hat kommen können. Wenn auch das Handelsgesetzbuch im § 59 den Handlungsgehilfen als eine Person charakterisiert, die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt amgestellt ist, so gelten doch darüber hinaus in mancher Beziehung auch solche Personen als Handlungsgehilfen, die nicht in einem Handelsgewerbe beschäftigt sind.

An sich sind Konsumvereine keine Gewerbebetriebe. Doch schreibt das Genossenschaftsgesetz im § 17 Absatz 2 vor, daß Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes als Kaufleute gelten. Kaufleute aber sind wieder nach § 1 des Handelsgesetzbuches Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben. Die Genossenschaften werden also ebenso behandelt wie Handelsgewerbetreibende. Wenn das auch nur für das Genossenschaftsgesetz gilt, folgern doch daraus in konstanter Rechtsprechung die Kaufmannsgerichte und die Landgerichte, daß die in einem solchen fingierten Handelsgewerbe, also beispielsweise in einem Konsumverein angestellten, mit der Tätigkeit eines Handlungsgehilfen beschäftigten Personen als Handlungsgehilfen anzusehen sind und dem Kaufmannsgericht unterstehen. Da ihre Arbeitgeber kraft gesetzlicher Vorschrift Kaufleute seien, auch wenn sie kein kaufmännisches Gewerbe betreiben, so müßten sie als Personen gelten, die ein Handelsgewerbe betreiben.

Es ist ja für das Verhältnis zum Angestellten auch völlig gleichgültig, ob nun der Arbeitgeber eine natürliche oder juristische Person mit individualwirtschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken ist. Deshalb ist es auch schlechterdings nicht einzusehen, weshalb das Gesetz die bei den Konsumvereinen

und sonstigen Genossenschaften mit der Abgabe von Waren an die Mitglieder beschäftigten Personen, die in jedem Privatgeschäft als Handlungsgehilfen gelten, ungünstiger stellen sollte als die übrigen. Deshalb hätte auch das Obergerichtsgericht prüfen müssen, ob es denn notwendig gewesen wäre, den Begriff des Handlungsgehilfen in dem strengen handelsrechtlichen Sinne des Handelsgesetzbuches aufzufassen oder ob nicht dieser Begriff in einem weiteren versicherungsrechtlichen Sinne hätte gemeint sein können. Ich meine, nichts zwingt dazu, den Begriff des Handlungsgehilfen auch im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte im handelsrechtlichen Sinne aufzufassen. Um so weniger, als auch auf die Konsumvereine die für die Handlungsgehilfen und Lehrlinge geltenden Schutzvorschriften der §§ 105d bis 105h, 139c bis 139f der G.O. gemäß §§ 41a und 139m der G.O. Anwendung finden. Schon in dieser gewerberechtlichen Stellung sind die Verkäufer eines Konsumvereins durchaus den privatwirtschaftlichen Handelsbetrieben ganz gleichgestellt. Daß sie betriebstechnisch ihnen durchaus gleichstehen, bedarf wohl kaum eines Wortes. Die Qualifikation einer Verkäuferin in einem Väterladen, die überwiegend mit dem Bedienen der Kundschaft, daneben mit gewerblichen Arbeiten und Gefindediensten beschäftigt wird, und die nach der Rechtsprechung des Obergerichts als Handlungsgehilfin nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig ist, ist keineswegs eine größere wie die einer Verkäuferin oder eines Verkäufers in einem Konsumverein, die kaum jemals mit anderen gewerblichen Arbeiten und Gefindediensten beschäftigt wird.

Daß die Konsumvereine auch in steuerrechtlicher Beziehung den eigentlichen Gewerbebetrieben gleichgestellt sind, braucht nur betont zu werden.

So stehen also die Konsumvereine hinsichtlich des Arbeiterschutzes für Handlungsgehilfen, hinsichtlich des spezialgesetzlichen Prozeßrechtes des Kaufmannsgerichtsgesetzes und in steuerrechtlicher Beziehung durchaus den privatwirtschaftlichen Handelsbetrieben gleich. Das sollte nun gerade hinsichtlich des neuesten Gesetzes, das dem Nutzen und Schutze der Angestellten dienen soll, nicht gelten? Angesichts der Tatsache, daß gerade die R.V.O. in den Fällen, wo Angestellte und Arbeiter der Konsumvereine dem Schutze der Unfallversicherung entfielen, diesen Schutz besonders schufen? Das letztere ist durch die Fassung des § 537 Ziffer 10 und 11 der R.V.O. geschehen. Danach unterliegen jetzt auch die Verkäuferinnen und Verkäufer der Konsumvereine dem Schutze dieser Versicherungsart, was früher in vielen Fällen nicht der Fall war, obwohl dieser Schutz den mit ganz gleichartigen Arbeiten in Privatbetrieben beschäftigten Personen zuteil wurde. Wenn das lediglich bezüglich der Unfallversicherung geschah, so deshalb, weil nur auf dem Gebiete dieses Versicherungszweiges Mißstände hervorgetreten waren. Das ist auch nicht auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Fall gewesen, auf dem aus früherer Zeit in der Tat eine Reihe von Entscheidungen ergangen sind, denen zufolge den Konsumvereinen die Eigenschaft des Handelsgewerbes abgesprochen wurde. In den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten der R.V.O. sind Zweifel über die Krankenversicherungspflicht der bei Konsumvereinen beschäftigten Personen nicht mehr hervorgetreten. Durchweg haben die Klassen die Versicherungspflicht des ja immer zahl-

reicher gewordenen Personals der Konsumvereine anerkannt. Ihr Betrieb wurde versicherungsrechtlich als Handelsgewerbe angesehen, auch wenn er nicht auf Gewinn für die Mitglieder abzielte. Das entsprach der herrschenden Meinung (s. z. B. Dahn, Anmerkung 3a zu § 1, Hoffmann, Anmerkung 19f zu § 1 des Krankenversicherungsgesetzes).

Erscheint so die Entscheidung des Oberschiedsgerichts unbegründet, so auch ganz unbegreiflich angesichts des ja nur zu billigen Bestrebens der Rechtsprechung, den Schutz des Versicherungsgesetzes für Angestellte auf möglichst große und viele Gruppen zu erstrecken. Nur ein Anblättern der diesjährigen Amtlichen Nachrichten der Versicherungsanstalt für Angestellte genügt, um das erbennen zu lassen:

„Eine Haushälterin, die einem frauenlosen Haushalt vorsteht, einen Dienstboten zur Verfügung hat und monatlich ein festes Wirtschaftsgeld erhält, ist versicherungspflichtig, auch wenn sie in größerem Umfange niedere Arbeiten, wie Reinmachen, Staubwischen, Stopfen usw. verrichtet (a. a. O. S. 29).

Poliere sind als Angestellte in gehobener Stellung versicherungspflichtig, falls ihre Anordnungs- und Aufsichtsbefugnisse, wenn auch nicht an Umfang, so doch an Bedeutung ihrer körperlichen Arbeit mindestens gleichkommt (a. a. O. S. 42).

Kreishebammen sind in Preußen als Angestellte des Kreises versicherungspflichtig (a. a. O. S. 117).

Die Tätigkeit eines Zuderlochers in einer Zuderfabrik ist versicherungspflichtig (a. a. O. S. 121).

Ein Straßenmeister, der den Bau von Straßen, die Reinigung und Instandhaltung von Straßen, Plätzen und Anlagen zu beaufsichtigen hat, ist versicherungspflichtig (a. a. O. S. 122).

Ein Balbauesser, der Kultur- und Begebearbeiten beaufsichtigt, das geschlagene Holz nachmisst und Listen darüber führt, ist versicherungspflichtig (a. a. O. S. 143).

Ein Chemigraph (Koper), der Altschees künstlerischer Natur für Buch- und Kunstdruck herstellt, ist versicherungspflichtig (a. a. O. S. 144).

Da die Entscheidung des Oberschiedsgerichtes endgültig ist, so wird wohl nur durch eine Aenderung des Gesetzes die Versicherungspflicht des Verkaufspersonals in Konsumvereinen ermöglicht werden können.

II.

Die eben besprochene und kritisierte Entscheidung verneint die Versicherungspflicht, weil die in Frage stehende Genossenschaft keine Gewinnzwecke verfolgte und damit nach Meinung des Oberschiedsgerichtes kein Handelsgewerbe betreibt. Damit sind jedoch noch nicht alle Angestellte eines solchen Konsumvereins der Versicherung entfallen. Auf die Bureauangestellten trifft die Entscheidung nicht zu, denn ohne Rücksicht, von wem das Bureau unterhalten wird, sind Bureauangestellte der Angestelltenversicherung unterworfen, wenn sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Auch nicht auf die Lagerhalter, denn diese müssen als Betriebsbeamte gelten. Sie trifft auch nicht zu auf etwaige Verkäuferinnen von Produktivgenossenschaften, denen der Verkauf ihrer Erzeugnisse auch an Nichtmitglieder gestattet ist und bei denen daher die Merkmale eines Gewerbebetriebes vorliegen.

Recht kompliziert wird die Sachlage, wenn ein Konsumgenossenschaftlicher Betrieb sich paart mit dem einer Produktivgenossenschaft. Man braucht dabei nur an die von einem Konsumverein betriebene Bäckerei zu denken. Der Verkauf der Erzeugnisse

dieser würde auch an Nichtmitglieder des Konsumvereins zulässig sein, und sicher ist der Fall nicht vereinzelt, wo das auch in den Verkaufsstellen des Konsumvereins geschieht. Der Verkauf solcher Waren würde also an sich die Versicherungspflicht der Verkäuferinnen bedingen. Es fragt sich nur, ob das der geringfügigen Tätigkeit wegen — weil der Verkauf solcher Waren an Nichtmitglieder gegenüber der Gesamtabgabe von Waren an die Mitglieder doch nur ganz untergeordnet ist — der Fall ist. Es muß das gemäß Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 571) betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte verneint werden.^{*)} Danach bleiben vorübergehende Dienstleistungen als Handlungsgelhilfe von Personen, die berufsmäßig überhaupt keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, versicherungsfrei, wenn sie nur gelegentlich ausgeführt werden. Der Verkauf von im eigenen Produktionsbetriebe der Genossenschaft hergestellten Waren würde an sich eine Dienstleistung als Handlungsgelhilfe sein. Da aber die Verkäufer nach der besprochenen Entscheidung an sich nicht als versicherte Personen gelten, begründet diese Tätigkeit die Versicherungspflicht nicht. Er fragt sich nur, ob diese Tätigkeit „gelegentlich“ erfolgt. Das ist natürlich Tatfrage und muß von Fall zu Fall entschieden werden. Wissell.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Anwendbarkeit des § 343 B.G.B. (Herabsetzung einer verwirkten Strafe) gegenüber der Lohnverwirkung aus § 134 Abs. 1 G.O.

Diese Frage wurde in einer Streitsache vom Gewerbegericht Leipzig entschieden. Der Sachverhalt war folgender: Die Leipziger Wollkammerei hatte nach Ausbruch des Krieges mit Rücksicht auf den veränderten Arbeitsmarkt die in der Arbeitsordnung vorgesehene Arbeitszeit von 6 Tagen pro Woche auf 4 Tage herabgesetzt. Sämtliche Beschäftigten hatten sich damit und mit der dadurch bedingten erheblichen Kürzung ihres Lohnes stillschweigend einverstanden erklärt. Nach längerer Zeit wurde dem Arbeiter E. Gelegenheit geboten, Stellung in einem anderen Betriebe zu finden, er sollte aber sofort antreten. In Rücksicht auf seine sechs Köpfe starke Familie und auf den geringen Akkordlohn, den er während der vier Arbeitstage verdiente (14—15 Mk.), bat er die Direktion, ihn kündigungsgelöst aus seinem Arbeitsverhältnis zu entlassen. Die Firma bestand jedoch auf der vertraglich vereinbarten einwöchigen Kündigung. Als E. trotzdem kündigungsgelöst austrat, behielt die Firma den rückständigen Lohn in Höhe von 14 Mk. inne. Sie stützte sich auf ihre Arbeitsordnung, in welcher bei Kontraktbruch der rückständige Wochenlohn in der zulässigen Höhe des § 134 G.O. als verwirkt gilt. Diese Maßnahme wurde beim Gewerbegericht ursprünglich mit der Begründung angefochten, daß — bei sonstiger, zwar nicht grundsätzlicher, aber durch die Rechtsprechung bedingter Anerkennung der Lohnverwirkungsklausel — unter den besonderen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen die

^{*)} § 8 lautet: Der Bundesrat bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

Geltendmachung der Kontraktbruchstrafe gegen Treu und Glauben verstoße. Es wurde darauf hingewiesen, daß es dem Arbeiter nicht zugemutet werden könne, bei seinen großen Verpflichtungen seiner Familie gegenüber für 14 Wk. weiter zu arbeiten, wenn sich ihm die Möglichkeit eines erheblich höheren Verdienstes biete und der Firma aus seinem Weggange doch kein Schaden entstehe. Trotzdem ließ der Vorsitzende des Gewerbegerichts beim Sühneterrin keinen Zweifel darüber, daß er persönlich — bei aller Würdigung der schwierigen Lage des Arbeiters und trotz eingehendster Bemühungen, die Firma vergleichsweise zur Zahlung des verdienten Lohnes zu veranlassen — zu einer Verurteilung der Firma aus diesen Gründen nicht kommen könne. Man kann diese juristische Anschauung anfechtbar finden, für den Einzelfall war sie jedenfalls ausschlaggebend. Es wurde deshalb im nächsten Termin der Klageanspruch außerdem darauf gestützt, daß eine Herabsetzung der Kontraktbruchstrafe auf Grund von § 343 B.G.B. verlangt wurde. Dies rechtfertigte sich in Rücksicht darauf, als eine ganze Reihe namhafter Kommentatoren — so u. a. Landmann, Lotmar, Neufamp usw. — die Auffassung vertreten, daß der Lohnverwirkungsbestimmung des § 134 G.O. der rechtliche Gedanke der Vertragsstrafe innewohnt. Dieser Auffassung trat auch das Gewerbegericht bei. Aus den Gründen sind folgende Sätze hervorzuheben.

„Da der Betrieb der Beklagten den Vorschriften der §§ 194 ff. G.O. untersteht, war die von der Beklagten in ihrer Arbeitsordnung vorgesehene Lohnverwirkungsbestimmung rechtsverbindlich. Da unstreitig der Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Kläger vorlag, hatte der Kläger nach der gewerberechtlichen Vorschrift den Anspruch auf Lohnauszahlung für vier Tage an sich verwirkt. Der Kläger selbst zieht die Rechtsgültigkeit der gewerberechtlichen Vorschrift nicht in Zweifel. Er hält sie nur mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Lage und insbesondere deshalb für unwirksam, weil die Beklagte selbst es war, die durch ihre Anordnung die Erwerbsmöglichkeit des Klägers so erheblich beschränkt habe, daß er nicht mehr in der Lage gewesen sei, den notdürftigsten Unterhalt für sich und seine Familie aufzubringen. Allein, diese außergewöhnliche, wirtschaftlich ungünstige Lage, in der sich der Kläger gewiß befunden haben mag, vermag die gesetzliche Vorschrift in § 194 G.O. nicht außer Kraft zu setzen, wie keiner Ausführung bedarf. Wenn der Kläger dagegen in zweiter Linie eine Herabsetzung der verwirkten Strafe durch Urteil gemäß § 343 B.G.B. beantragt, weil die Strafe unverhältnismäßig hoch sei, so sind insoweit allerdings diese Ausführungen des Klägers zu berücksichtigen. Da das Bürgerliche Gesetzbuch in Ergänzung der Gewerbeordnung Platz greift — Art. 32 E.G. z. B.G.B. —, so steht der Anwendung der Vorschrift des § 343 B.G.B., auf die der Kläger sich bezieht, an sich nichts im Wege. Allein, die beantragte Herabsetzung der verwirkten Strafe muß für den Regelfall scheitern, da in § 134 G.O. dem Fabrikherrn nur verboten ist, die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des Durchschnittswochenlohnes hinaus auszubedingen. Daher kann von einer unverhältnismäßig hohen Strafe auch nicht die Rede sein. Der vorliegende Fall ist jedoch besonders geartet, weil wohl die gewerberechtliche Vorschrift, jedenfalls aber die darauf Bezug nehmende Arbeitsordnung der Beklagten davon ausgeht, daß der Arbeiter während der ganzen Woche beschäftigt wird. . . . Liegt aber die Voraussetzung der vollwöchigen Beschäftigung nicht mehr vor, so entfällt damit folgerichtig auch die daran geknüpfte gesetzliche und in der Arbeitsordnung sanktionierte Folge, daß der Fabrikherr bei unbegründetem (kündigungslosem, D. Vf.) Rücktritt vom Vertrage den verdienten Lohn bis zu einem vollen Durchschnittswochenlohn für verwirkt erklären kann. Jetzt ist vielmehr Raum für das freie richterliche Ermessen, ob die von der Beklagten beantragte Vertragsbruchstrafe unter

den von ihr selbst geänderten außergewöhnlichen Verhältnissen der Höhe nach noch begründet erscheint. Nach der von sozialem Empfinden diktierten Bestimmung des § 343 B.G.B. aber erschien dem Gewerbegericht die verwirkte Strafe bei einem Verdienst des Klägers von 14 Wk. während einer Beschäftigung von vier Tagen in der Woche unter Berücksichtigung der gesamten außergewöhnlichen Umstände im vorliegenden Falle für übermäßig hoch. Es hat daher unter Würdigung des gesamten Vorbringens der Parteien die Strafe auf die Hälfte des von der Beklagten bestimmten Betrages herabgesetzt. Dabei hat das Gewerbegericht in Verfolg der gesetzlichen Vorschrift auch das berechnete Interesse des Gläubigers, auch soweit es nicht Vermögensinteresse ist, in Betracht zu ziehen. . . .“

Man mag zu dem Ergebnis dieser Entscheidung stehen wie man will, jedenfalls bietet sie bei anderen Gelegenheiten eine Handhabe, um bei Lohnverwirkungen auf Grund des § 134 G.O. in dem einen oder anderen Falle den Versuch einer Herabminderung der Vertragsstrafe zu machen. „Außergewöhnliche Umstände“ brauchen m. E. nicht nur erst dann vorliegen, wenn die Arbeitszeit herabgesetzt ist, obwohl dies der häufigste Fall (bei schlechter Konjunktur) sein wird, sondern können schließlich auch durch andere Verhältnisse (schikanöse Behandlung usw.) bedingt sein, Verhältnisse, die es dem Arbeiter eben unmöglich machen, die vertragliche Kündigung durchzuführen. Bemerken will ich noch, daß es sich bei dem im Urteil vermerkten „berechtigten Interesse des Gläubigers, soweit es nicht Vermögensinteresse ist“, um die Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb handelte, die angeblich durch den kündigungslosen Weggang des Klägers gefährdet sei!

Vereinsrecht.

Lohnfragen sind keine sozialpolitischen, sondern rein wirtschaftliche Fragen.

Der Geschäftsführer der Leipziger Verwaltungsstelle des Deutschen Transportarbeiterverbandes hatte am 12. März 1915 zwei Versammlungen der Postausbelfer einberufen, um von ihnen statistisches Material zu erlangen, damit etwas zur Erhöhung ihrer Löhne getan werden könnte. Die Leipziger Polizei hatte daraufhin gegen den Einberufer Strafantrag gestellt, weil nach ihrer Ansicht sich die Versammlungen mit sozialpolitischen Dingen beschäftigt hatten und deshalb nach einer Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand hätten angemeldet werden müssen.

In der Verhandlung vor der Strafkammer des Leipziger Landgerichts, am 11. Mai, wurde festgestellt, daß der Einberufer, der zugleich Leiter der Versammlungen war, ausgeführt hatte: Es handle sich um eine Aussprache über die eingeleitete Lohnbewegung. Der Tagelohn von 3,50 Wk. sei zu gering, damit könne keine Familie auskommen. Damit die Lohnbewegung Erfolg habe, sei eine gute Statistik notwendig. Diese aber sei wieder nur bei einer straffen Organisation möglich. Im Anschluß hieran forderte er die Erschienenen auf, soweit sie noch keiner Organisation angehörten, zunächst dem Transportarbeiterverbande beizutreten und dazu die auf den Tischen liegenden Anmeldezettel zu benutzen. Das gesamte Material würde an das Kaiserlich Statistische Amt weitergegeben werden. Bei der Aussprache wurden dann von einigen Erschienenen Angaben über die Anzahl der bei den Postämtern

beschäftigten Aushelfer, über die Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse gemacht. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Als von einem der Redner die Sprache auf angebliche andere Mißstände gebracht wurde, lehnte der Angeklagte die Erörterung darüber sofort mit der Erklärung ab, daß es sich jetzt nur um die Lohnfrage handele.

Der Angeklagte wurde freigesprochen aus folgenden Gründen:

„Was die rechtliche Beurteilung anlangt, so ist, wie dies auch die Anklage und der Eröffnungsbeschluß getan haben, davon auszugehen, daß es sich um zwei nicht-öffentliche Versammlungen handelt. Diese würden nur dann anzeigepflichtig gewesen sein, wenn sie die Erörterung und Beratung einer der in der Verfügung des Generalkommandos hervorgehobenen Angelegenheiten, von denen im vorliegenden Falle nur sozialpolitische in Frage kommen können, zum Gegenstande gehabt hätten. Zu diesen gehören nun nach der Ansicht des Gerichts Erörterungen über rein wirtschaftliche Verhältnisse, zu denen auch die über Lohnfragen zu rechnen sind, zweifellos nicht. Es genügt auch nicht, daß die Erörterungen über diese von einer politischen Partei, hier der sozialdemokratischen, veranstaltet werden, vielmehr ist erforderlich, daß sie sich verbinden mit Fragen der Politik, d. h. mit solchen irgendwie auf die staatlichen Verhältnisse sich beziehenden, die Reform der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der arbeitenden Klassen im Staate bezweckenden Nachfragen der betreffenden Partei. Man läßt sich zwar nicht verkennen, daß in den beiden Versammlungen die rein wirtschaftlichen Fragen der Lohnbewegung insofern mit Nachfragen der Gewerkschaft verquickt worden sind, als der Angeklagte auf die Bedeutung der Organisation für die erfolgreiche Durchführung der Lohnbewegung hingewiesen und zum Beitritt aufgefordert hat. Dafür aber, daß auch diese letzteren Gewerkschaftsfragen Gegenstand der Erörterung und Beratung in den Versammlungen geworden sind, fehlt es am Beweis. Nach der beeidigten Aussage des (in den Versammlungen erschienenen) Kriminaloberwachmeisters nahmen die Erörterungen über die Lohnverhältnisse der Postausshelfer den breitesten Raum ein und ist die Aufforderung des Angeklagten zum Eintritt in die Organisation nur gelegentlich dieser Erörterungen geschehen, nicht aber selbst mit zur Erörterung und Beratung gekommen. Uebrigens hat der Angeklagte jede Erörterung über andere Angelegenheiten als die Lohnbewegung abgelehnt. Dazu kommt, daß ihm auch nicht zu widerlegen gewesen ist, daß er von vornherein die Versammlungen nur als Vorbereitungen über die wirtschaftlichen, Arbeits- und Familienverhältnisse der Postausshelfer zum Zwecke der Sammlung statistischen Materials im Interesse der Lohnbewegung gewollt hat. Dafür spricht außer dem festgestellten tatsächlichen Hergange in den Versammlungen auch, daß kurz darauf — am 15. März 1915 — die bereits in den Versammlungen vom 12. März 1915 angekündigte öffentliche Versammlung über die Lohnbewegung, die angemeldet worden ist, stattgefunden hat, also nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte die beiden Versammlungen vom 12. März 1915 in der Tat nur als Mittel zur Erlangung sicherer Angaben über die Arbeitslohn- und Familienverhältnisse der beiden drei Postämtern beschäftigten Aushelfer angesehen hat. Wenn der Angeklagte sich noch darauf beruft, daß das Polizeiamt Leipzig, wie nicht widerlegt ist, Mitte Januar 1915 dem Gewerkschaftsleiter auf eine Anfrage mitgeteilt hat: „Es solle vorläufig alles beim alten bleiben, Versammlungen, die bisher nicht anmeldspflichtig waren, brauchten auch jetzt nicht angemeldet zu werden, Versammlungen, die bisher anmeldspflichtig waren (öffentliche politische Versammlungen), sollten auch weiter in der üblichen Weise angezeigt werden. Versammlungen, die sich mit Lohn- und Arbeitsverhältnissen befaßten, sollten keineswegs unterlassen werden, sie würden auch von der Militärbehörde als sehr notwendig betrachtet“, so ist diese behördliche Auskunft zwar nicht geeignet, den Angeklagten zu entschuldigen, weil die Anmeldepflicht später durch die Verfügung des Generalkommandos vom 22. Februar 1915 neu geregelt worden ist, immerhin wird durch den darin enthaltenen Hinweis auf die gewünschte

Fortführung der sich mit Lohn- und Arbeitsverhältnissen befassenden Versammlungen jene Behauptung des Angeklagten, er habe in den Versammlungen nur solche Fragen zur Erörterung bringen wollen, unterstützt.

Nach alledem fehlt es schon in objektiver Beziehung an der notwendigen Voraussetzung für die Anzeigepflicht, daß die Versammlungen vom 12. März 1915 zu dem Zwecke der Erörterung und Beratung sozialpolitischer Angelegenheiten abgehalten worden sind. Uebrigens mangelte es in subjektiver Beziehung am Nachweise dafür, daß der Angeklagte vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige unterlassen hat, da ihm nicht nachzuweisen ist, daß er die Versammlungen zu anderen Erörterungen als solchen über rein wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere solchen über sozialpolitische, hat abhalten wollen und abgehalten hat. (Aktenz. 5 A. 45/15.)“

Das Reichsgericht, vierter Strafsenat, hat am 14. Juli die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil mit folgender Begründung verworfen:

„Zunächst läßt schon die Annahme der Strafkammer, daß es sich bei dem Gegenstand der fraglichen Versammlungen nicht um sozialpolitische Angelegenheiten handelte, einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist aber weiter für erwiesen erachtet, daß die Versammlungen gar nicht irgendwelcher Erörterung und Beratung, sondern lediglich der Sammlung statistischen Materials über die Arbeits-, Lohn- und Familienverhältnisse der bei den Leipziger Postämtern 18, 21 und 32 beschäftigten Aushelfer dienen sollten und dies von vornherein bereits bei der Einberufung dem Willen des Angeklagten entsprach. War dies jedoch der Fall, was lediglich der Beurteilung des Richters unterlag und daher vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann, so entfällt ohne weiteres die in der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des XIX. Armeekorps vom 22. Februar 1915 für die Anzeige nichtöffentlicher Versammlungen, um die es sich hier festgestelltermaßen handelt, aufgestellte Voraussetzung, daß sie zur Erörterung und Beratung der daselbst bezeichneten Angelegenheiten abgehalten wurden, und es war danach die Freisprechung des Angeklagten schon aus diesem Grunde infolge Mangels des äußeren Tatbestandes gerechtfertigt. (5 A. 45/15 Rr. 5, K. A. IV. 90/15, 4 D. 373/1915, XI. 1163.)“

Bürgerliches Recht.

Besteht eine Verpflichtung zur Vornahme von Operationen bei Schadenersatzansprüchen?

(Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen III. 3a/13.)

Durch Einführung der sozialen Versicherungsgeetze, insonderheit der beruflichen Unfallversicherung, hat die Frage an Bedeutung gewonnen, unter welchen Umständen und ob überhaupt für den Verletzten eine Verpflichtung besteht, sich behufs Verbeugung der durch den Unfall erlittenen Einbuße an Erwerbsfähigkeit einer Operation zu unterziehen. Bei Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß es zugunsten der Schadenersatzverpflichteten ist, wenn der Verletzte sich ärztlichen Eingriffen unterziehen soll.

Das Reichsgericht hat sich bei Beurteilung dieser Frage auf den Standpunkt gestellt, daß maßgebend, was unter Anlehnung an § 254 B.G.B. unter vernünftigen Verhältnissen der Betroffene tun würde, wenn der besondere Fall der Schadenhaftung nicht vorhanden wäre (E.R.G. Bd. 60, S. 147 und Jur. Wochenschrift 107 S. 740). Umschrieben wird dieser vorstehende Satz dahin, daß bei Anwendung des § 254 auf den körperlich Verletzten, von dem der Schadenersatzpflichtige behauptet, daß er imstande gewesen sei, durch eine Operation seine durch die Verletzung einge-

büßte oder verringerte Erwerbsfähigkeit wieder zu erlangen, an sich das als grundsätzlich anzuerkennende Recht gegenüber steht, daß der Verletzte nach eigenem Ermessen bestimmen kann, ob er sich einem Eingriff in die äußere Unversehrtheit seines Körpers, als welcher sich eine Operation immer darstellt, unterziehen will oder nicht. Die früher, so besonders vor dem Erlaß des B.G.B. vertretene Meinung, daß es niemals als ein Verschulden des Verletzten ausgelegt werden könne, wenn er es im Hinblick auf dieses Recht ablehne, eine Operation vornehmen zu lassen, ist in neuerer Zeit sowohl von der Literatur als auch der Rechtsprechung aufgegeben und dahin kommentiert, daß dieses freie Bestimmungsrecht nicht dazu gebraucht werden darf, dem Verletzten, dessen Erwerbsfähigkeit durch eine gefahrlose und ohne nennenswerte Schmerzen auszuführende Operation wiederhergestellt würde, die Mittel zur Führung eines arbeitslosen Lebens zu sichern. In der Praxis wird letzterer Kommentar um so weniger Bedeutung haben, als die dort gekennzeichnete Absicht wohl nur ganz vereinzelt vorkommen wird.

Die gegenwärtige Ansicht für eine eventl. Verpflichtung des Verletzten zur Vornahme von Operationen hat das Reichsgericht unter Aufrechterhaltung seines früheren prinzipiellen Standpunktes wie vorstehend dargelegt, in dem rubrizierten Urteil nach den folgenden Gesichtspunkten dargetan:

1. Die Operation muß nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefährlosigkeit gesprochen werden kann.

Es scheiden demnach also aus alle Operationen, die im Gegensatz zu einer bloßen örtlichen Unempfindlichmachung nur in der Chloroformnarkose vorgenommen werden können, weil die Gefahr des tödlichen Ausganges bei einer Operation unter der Chloroformnarkose trotz aller Vorsicht nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft immer noch möglich ist, trotz vorheriger Untersuchung der Körperbeschaffenheit.

2. Die Operation darf nicht mit nennenswerten Schmerzen verbunden sein.

Es kann dem Verletzten, der ja überhaupt erst durch eine von dem zum Schadenersatz Verpflichteten zu vertretende Tatsache in die Lage gebracht worden ist, sich besonderen Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit zu unterwerfen, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zugemutet werden, zur Erreichung dieses Zieles auch noch beträchtliche Schmerzen auf sich zu nehmen.

3. Die Operation muß eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten nach dem Gutachten von Sachverständigen erwarten lassen, also eine völlige Wiederherstellung oder doch eine sehr erhebliche Steigerung der Erwerbsfähigkeit zum mindesten in sichere Aussicht stellen.

4. Endlich muß der zum Schadenersatz Verpflichtete zu erkennen gegeben haben, entweder daß er bereit sei, die Operation auf seine Kosten in zweckdienlicher Weise von sachkundigen Personen vornehmen zu lassen oder doch die Kosten zu diesem Behufe vorzustrücken.

Da der Verlezer oder der sonst Haftbare schadenersatzpflichtig ist, ist der Verletzte, der im übrigen, soweit möglich, geheilt ist, nicht gehalten, nur um den Umfang die Ersatzpflicht zu mindern, auch noch

irgendwelche erhebliche Mittel aus seinem Vermögen zur Durchführung der Operation aufzuwenden

In dem unerwarteten Falle, daß die Operation mißlingt und durch ihre Vornahme ein neuer Schaden entsteht, trifft die Haftung hierfür ohne weiteres den Schadenersatzpflichtigen, weil ja auch dieser neue Schaden dann in ursächlichem Zusammenhang mit der von ihm verschuldeten oder sonst zu vertretenden Verletzung steht. Daß er diese Haftung übernimmt, folgt von selbst aus dem Wesen der Aufzorderung des Schadenersatzpflichtigen an den Verletzten, sich zur Wiedererlangung oder wesentlichen Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit einer bestimmten Operation zu unterziehen.

Siehe auch die Abhandlung: Kann ein Unfallverlester die Operation verweigern? Arbeiterrechtsbeilage 1913, S. 39, 40.

Zivilprozessrecht.

Zur Pfändung des Arbeitslohnes.

Seite 47 der „Arbeiterrechtsbeilage“ vom 2. Oktober 1915 hat die Redaktion im Anhang geraten, alle Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse, die noch den Arbeitslohn von wöchentlich 28,85 Mk. oder 1500 Mk. jährlich beschlagnahmen, auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1915 durch Erinnerung anzufechten, weil sich in der Regel die Arbeitgeber nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, sondern nach der Anweisung des Gerichtes und dem Inhalt der Pfändungsbeschlüsse richteten. Dieser Ansicht war auch ich und habe einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluss angefochten, der noch nach altem Recht ausgefertigt war. Daraufhin wurde mir vom Amtsgericht Mainz durch Beschluss vom 16. August folgende Antwort zuteil:

„Durch Beschluss vom 8. Oktober 1914 sind die Lohnansprüche des Schuldners zugunsten der Gläubigerin insoweit gepfändet worden, als sie den Betrag von wöchentlich 28,85 Mk. oder 1500 Mark im Jahre übersteigen. Der Schuldner hat gegen diesen Beschluss Erinnerung erhoben, weil nach der Bundesratsverordnung vom 17. Mai 1915 der Lohn nur insoweit pfändbar sei, als er den Betrag von 2000 Mk. im Jahre übersteige. Der Beschluss sei daher nichtig und müsse aufgehoben werden. Die Erinnerung ist nicht begründet. Durch den § 2 der Verordnung vom 17. Mai 1915 hat der vorliegende Pfändungsbeschluss für die Zukunft ohne weiteres insoweit seine Wirksamkeit verloren, als durch ihn mehr gepfändet worden ist, als die den Betrag von 2000 Mk. übersteigenden Gehaltsteile. Der Beschluss beschlagnahmt daher die Lohnansprüche des Schuldners heute nur noch insoweit, als sie den Betrag von jährlich 2000 Mk. übersteigen, besteht aber heute noch insoweit zu Recht.

Werden dem Schuldner durch die Drittschuldnerin die Gehaltsabzüge gemacht, die mit obigem nicht in Einklang stehen, so muß es dem Schuldner überlassen bleiben, seine Ansprüche auf dem Klageweg geltend zu machen.

Mainz, den 16. August 1915.

Großherzogl. Amtsgericht,
gez. Schlamp.“

Mainz.

Engelmann.